

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keßindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Erk. jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreizehnpaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zahlstellen 30 Pfg.

Zum Tarifabschluss mit der Firma J. G. Hauswaldt in Magdeburg.

An anderer Stelle dieser Nummer finden unsere Leser den Bericht aus Magdeburg über die letzten Verhandlungen mit dem Inhaber der Firma J. G. Hauswaldt und den Wortlaut des Tarifes, der zwischen den Parteien abgeschlossen werden konnte. Der materielle Erfolg, den eine so große Zahl unserer Kollegen und Kolleginnen mit einem Male erzielte, wäre groß genug, um es zu rechtfertigen, daß wir auch hier nochmals darauf eingehen, denn er bringt der Hauswaldt'schen Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts neben sofortigen Zulagen zum Lohne eine Erhöhung des Grundlohnes und bestimmte Steigerungen desselben in den nächsten Jahren, wie sie oft erst nach langwierigen Kämpfen und nach schweren Opfern zu erreichen sind und ebensooft noch schwerer Opfer noch nicht einmal ganz erreicht werden. Wir brauchen nur an die letzten Kämpfe der Dresdner Kollegenschaft zu denken! Der schöne Magdeburger Erfolg wird auch dadurch keineswegs verkleinert, daß ganz gewiß der Stand der dort erreichten Löhne vorläufig den Ansprüchen einer Großstadt nicht genügt und lange nicht dem entspricht, was als Mindestbezahlung vor allem von solchen Firmen gefordert werden muß, die selber Wert auf Arbeiterkundschaft legen. Aber dieser noch immer relativ niedrige Stand ist die Folge einer jahrzehntelangen Gleichgültigkeit der dortigen Betriebsarbeiter, und daß er nunmehr nur schrittweise gehoben werden kann, hat die jetzt im Betriebe stehende Kollegenschaft selbst begriffen, denn sonst hätte sie sich mit dem Ergebnis nicht einstimmig abgefunden. Auf alle diese Fragen soll hier aber nicht nochmals näher eingegangen werden, weil wir wissen, daß in allen Fabrikorten die Kollegenschaft gegenwärtig sowieso sich lebhaft mit der Magdeburger Bewegung beschäftigt und in einer großen Reihe von Städten bereits sorgfältig rüstet, in der kommenden Saison selber dem schönen Beispiel der Magdeburger zu folgen. Ueber etwas anderes soll bei dieser Gelegenheit gesprochen werden.

Die Betriebsleitung bei Hauswaldt hatte es, wie die Herren es immer machen, von vornherein abgelehnt, mit unserer Organisationsleitung zu verhandeln und erst, als sie erkannte, daß es diesmal bitterer Ernst werden könnte, verstand sie sich klugerweise zu einer gegenseitigen Aussprache. Doch auch dann noch und bis zur endgültigen Erledigung versuchte sie stets „das Gesicht zu wahren“, wie die Chinesen zu sagen pflegen, wenn sie eine unangenehme Tatsache mit in Kauf nehmen müssen. Die Asiaten stellen sich in einer solch heißen Lage einfach an, als existierte die Unannehmlichkeit nicht, erfüllen aber im übrigen das geübteste Verlangen. So hat man auch in Magdeburg die Vertreter unseres Verbandes wieder einmal als solche nicht anerkennen wollen, aber doch mit ihnen verhandelt, und schließlich sehen wir ihre Namen bei der Unterschrift des Vertrages an der Spitze des Arbeiterausschusses prangen!

Das ist das alte Spiel, das sich bei jeder Lohnbewegung nun seit Jahren wiederholt, auf das wir unsere Kollegen aber immer wieder besonders hinweisen müssen, weil es am besten die Notwendigkeit zeigt, daß sie aller Orten noch viel mehr für ihre Organisation agitieren müssen. Denn ein solches Verhalten der Unternehmer ist weiter nichts als eine Folge des Umstandes, daß in manchen Bezirken die Organisation unserer Fabrikbranche noch sehr zu wünschen übrig läßt und unsere Gegner deshalb glauben, sie brauchen uns überhaupt noch nicht zu respektieren. In Wirklichkeit haben wir dort, wo wir einmal in eine Bewegung eingetreten sind, schon genügend Mannschaften hinter uns, um auf keinen Fall ganz resultatlos wieder abziehen zu müssen. Aber das sieht der einzelne Unternehmer immer erst zu spät ein und

er verweigert deshalb Verhandlungen mit der Organisation. Hat er dies einmal getan, so ist für ihn ein Rückzug schwer, denn hinter ihm steht ja seine eigne Organisation, die ihn aufhebt! Und in der Regel hat er selbst oder sein Vertreter vor dem Ausbruch des Kampfes den Angestellten unseres Verbandes obendrein große Worte an den Kopf geworfen und sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen versucht. Soll er sich nun mit einem solchen Subjekt an einen Tisch setzen und mit ihm verhandeln?

Es kommt also alles darauf an, daß wir in viel schnellerem Maße überall die Fabrikbranche stärken, und mögen demnach die zurückgebliebenen Bezirke an dem Verlauf der Magdeburger Bewegung wiederum erkennen, daß sie nicht nur in ihrem eigenen Interesse am Orte die Pflicht haben, mehr für ihre Organisation zu arbeiten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit.

Doch auch die Unternehmer sollten eigentlich selber endlich fühlen, daß dies „Nichtverhandelnwollen“ ihnen gar nichts nützt, und daß ihre Autorität keineswegs wächst, wenn sie in einer solchen Situation noch eine kleine Maskerade aufführen und die Öffentlichkeit über die wirklichen Dinge hinwegzutäuschen versuchen. Auch der einfachste Arbeiter hat für derartige Winkelzüge nur ein Lächeln übrig, und deshalb könnten die Herren bei zukünftigen Gelegenheiten endlich eine andere Stellung einnehmen. Wir wissen ja nur zu gut, daß heute die Zeit noch nicht gekommen ist, daß die Organisationen der Fabrikanten sich mit uns auf allgemeine Vereinbarungen für ganze Distrikte einlassen. Die führenden Geister in ihren Verbänden samt dem Herrn Syndikus in Dresden haben heute noch eine so hohe Meinung von ihrer eignen Machtvollkommenheit und von der Minderwertigkeit unserer Organisation, daß sie uns einfach noch nicht für „vertragsfähig“ halten. Lassen wir ihnen diese Meinung! Wissen wir doch, daß letzten Endes nicht wir, sondern sie den materiellen Schaden tragen. Sie hätten es heute in der Hand, durch Vereinbarungen mit uns wenigstens in den Hauptorten der Branche eine Gesundung der Verhältnisse einzuleiten und dadurch die Industrie vor größeren Kämpfen zu bewahren, vor Kämpfen, von denen der in Dresden jedermann einen, wenn auch noch schwachen Vorgeschmack gegeben hat! — Aber wenn es den Herren nicht beliebt, muß es eben auch auf andere Weise gehen, und wenn man den Einzelkampf vorzieht — uns ist es schon lange recht. Aber wenn die Dinge nun einmal durch die Hartnäckigkeit der Unternehmerorganisation so gelagert sind, so sollten die einzelnen Fabrikanten wenigstens soviel Einsicht aufbringen und ihre bisherige Taktik gegen unsere Organisation ändern! Es kann ruhig verraten werden, daß wir nirgends Forderungen stellen, wenn nicht ein ganz gewisser Prozentsatz der Betriebsarbeiter zu treuen, überzeugten Mitgliedern unserer Organisation zählt, und auch sonst die Umstände zu unsern Gunsten sprechen. Und wir sind auch noch niemals Alles-oder-Nichtspolitiker gewesen, sondern haben die Verhältnisse genommen wie sie sind und haben es verstanden, auch unsere Mitglieder dazu zu erziehen, unter Umständen sich mit Abschlagszahlungen zu begnügen, wenn ein Betrieb aus irgendwelchen Ursachen nicht gleich allen berechtigten Forderungen Folge geben konnte. Und eingegangene Verpflichtungen wissen wir zu halten. Wir sind auf der andern Seite auch ziemlich rücksichtslos geartet, vergelten gern Schlechtes mit noch Schlechterem — auf einen Schelmen anderthalb! — und haben in allen Dingen eine recht gute Ausdauer! Sind wir in einem Jahre nicht an das Ziel gekommen, das wir für erreichbar und im unbedingten Interesse unserer Kollegen gelegen halten, so pflegen wir so schnell wie möglich wieder zu kommen und um so kräftiger und überraschender den notwendigen Schlag zu führen, der das zweite Mal in der Regel sitzt. Das prinzipielle Abweisen

hat also gar keinen Zweck, sondern bringt den Herren nur Schaden und vielen Aerger. Man kann sich diesen sparen!

Der Kollegenschaft der Fabrikbranche rufen wir jedoch nochmals zu: An Euch allein liegt es, wenn heute die Unternehmer erst nach Widerstreben oder gar erst nach schweren Kämpfen sich zu Verhandlungen mit der Organisation herbeilassen. Ihr seid es, die jetzt in der kommenden Saison mit aller Macht dafür zu arbeiten haben, daß der Verband um Tausende neuer Mitstreiter gestärkt wird, damit ihn ohne weiteres die Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikanten überall respektieren müssen und Ihr gleich den Magdeburger Kollegen bald in den Genuß besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse kommt!

Verschmelzung der Krankenkassen.

Die Reichsversicherungsordnung ist bekanntlich noch nicht in vollem Umfange in Kraft getreten. Namentlich ist dies bei der Krankenversicherung der Fall. Die Reichsversicherungsordnung hat eine einheitliche Kassenform nicht gebracht, dagegen für das Weiterbestehen der besonderen (beruflichen) Orts- und Betriebskrankenkassen erschwerende Bestimmungen getroffen. Deshalb wird zurzeit lebhaft die Verschmelzungsfrage erörtert. Unterm 15. Juli hat der „Reichsanzeiger“ auch eine Verordnung gebracht, wonach unter anderem mit Ablauf des 31. Dezember 1913 alle bestehenden Gemeindekrankenkassen zu schließen und alle beruflichen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung weiter zugelassen werden wollen, den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamt spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen haben. Eine Verpflichtung, derartige Zulassungsanträge zu stellen, besteht nicht. Dort, wo also eine Einigung über die Verschmelzung nicht zu erzielen ist, brauchen die Kassen, um die Zentralisation zu fördern, nur einfach auf den Zulassungsantrag zu verzichten. Die Entscheidung über die Stellung solcher Anträge liegt aber nicht in der Hand der Vorstände, sondern in den Händen der Versicherten respektive Generalversammlungsvertreter. Also einzig und allein die Generalversammlungen sind zur Antragstellung legitimiert.

In den letzten Jahren hat man mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden der Verschmelzungsfrage nicht immer sympathisch gegenüberstanden, jetzt scheint eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein. Unterm 8. Mai 1912 hat nämlich der preussische Minister für Handel und Gewerbe in einem Zirkularerlaß die Zentralisation der Krankenkassen unter der Geltung des jetzigen Krankenversicherungsgegesetzes angelegentlich empfohlen und den Wunsch ausgesprochen, daß den Vereinigungsbestrebungen der Krankenkassen grundsätzlich keine Hindernisse bereitet werden sollen. Da die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes gegenüber denen der Reichsversicherungsordnung für die Verschmelzung beziehungsweise Auflösung von Krankenkassen erheblich einfachere sind, so liegt es nur im Interesse der Kassen und ebenfalls der Versicherten, ungehämt der Verschmelzungsfrage näher zu treten. Sehen wir uns die für das Verfahren in Betracht kommenden Paragraphen etwas näher an:

Nach dem § 48 Abs. 1 des Krankenversicherungsgegesetzes können die einzelnen Kassen ihre Auflösung beschließen und einer bereits bestehenden Kasse beitreten. Der § 48 Abs. 1 lautet: „Ortskrankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 oder 18 a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beschließt.“ Nachdem die Generalversammlung den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, regelt sich in Preußen das Verfahren nach der preussischen Anweisung vom 10. Juli 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgegesetzes Ziffer 39; dieselbe lautet: „Beantworte die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb des Bezirks einer Gemeinde errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse deren Auflösung, so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Äußerung der Gemeindebehörde und gibt dann die Verhandlungen an den Regierungspräsidenten ab, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirks-

Ausschusses herbeiführt. Gegen den Bescheid desselben, durch welchen die Auflösung verfügt wird, steht dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe offen. Nach der Ziffer 43 hat die Aufsichtsbehörde, nachdem die Auflösung endgültig feststeht, die beteiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortszübliche oder sonst geeignet erscheinende Weise davon in Kenntnis zu setzen, welcher Kasse die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab zuzugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Ortskrankenkasse zuzustellen, welche die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten Kasse oder die ausgeschiedenen Mitglieder aufzunehmen hat. Die Abwicklung der Vermögensregulierung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten Kasse unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Nach der Reichsversicherungsordnung kann eine besondere Ortskrankenkasse nach dem § 269 auf Beschluß ihres Ausschusses aufgelöst werden. Sie wird geschlossen, wenn sie keine 250 Mitglieder mehr zählt; ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse des Bezirks gefährdet; ihre Leistungsfähigkeit den Leistungen der maßgebenden Ortskrankenkassen nicht mehr gleichwertig sind; ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer nicht mehr sichergestellt ist; die Kasse über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreicht. Die Gleichwertigkeit der Leistungen dürfte die wichtigste Bestimmung mit sein.

Da heute schon die kleinen Kassen mit ihren Leistungen meistens hinter denen der großen zurückbleiben, so muß später damit gerechnet werden, daß dies erst recht der Fall sein wird, und zwar deshalb, weil mit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung sowieso eine Anzahl kleinerer Kassen verschwinden. Deren Mitglieder werden dann der allgemeinen, also maßgebenden Kasse zugeteilt und diese wird dadurch um so leistungsfähiger. Auch aus diesem Grunde dürfte die vorherige Auflösung und Verschmelzung mit einer größeren Kasse, die der Behörde, als allgemein maßgebende Kasse bezeichnet werden kann, nur zu empfehlen sein.

Betriebs- und Innungskrankenkassen können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ortskrankenkassen geschlossen werden. Nur beträgt die Mindestmitgliederzahl bei Betriebskrankenkassen 150 (bei schon bestehenden 100), bei landwirtschaftlichen Betrieben und in der Binnenschiffahrt 50 Mitglieder. Für Innungskrankenkassen ist überhaupt keine Mindestzahl der Mitglieder vorgeschrieben. Eine Betriebskrankenkasse kann nur auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden (§ 272 der Reichsversicherungsordnung), wenn der Kassenausschuß zustimmt. Eine Innungskrankenkasse kann aufgelöst werden, wenn es die Innungsversammlung nach Anhören des Gesellenausschusses beschließt und der Kassenausschuß zustimmt. Nach Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung kann eine Ortskrankenkasse den Antrag auf Weiterzulassung nur dann stellen, wenn ihre Generalversammlung in diesem Sinne mit Stimmenmehrheit beschlossen hat. Bei einer Betriebskrankenkasse kann der Arbeitgeber nach Anhören von Vertretern den Antrag stellen, bei einer Innungskrankenkasse die Innung nach Anhören des Gesellenausschusses. Hieraus ist ersichtlich, wie der Gesetzgeber die Rechte der Versicherten ungleich verteilt hat.

Wünschenswert wäre es, daß, genau so wie die Gewerkschaften sich von kleinen Lokalorganisationen zu mächtigen Zentralverbänden entwickelt haben, auch die Krankenkassen sich zu großen Einheitskassen, wie wir solche schon in Leipzig, Dresden, München, Frankfurt a. M. usw. haben, zusammenschließen würden. Geschieht dies, dann können die Krankenkassen auch an Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen höheren Leistungen einführen. Je mehr nach dieser Richtung geschieht, desto vorteilhafter — namentlich unter den heutigen Steuerungsverhältnissen — ist es für die Kranken und deren Angehörige. Was nach dieser Richtung hin geleistet werden kann, darüber gibt der Geschäftsbericht pro 1911 der Leipziger Ortskrankenkasse, die nunmehr auf ein fünfundsiebenzigjähriges Bestehen zurückblickt, Auskunft. Hiernach gewährt diese Kasse ihren Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und Heilmittel bis zum Höchstbetrage von M 75;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine bare Krankenunterstützung bis zu M 16,50 pro Woche vom zweiten Tage an auf die Dauer von 34 Wochen;
3. an Stelle der unter 1 und 2 bezeichneten Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus, einer

Klinik, einem Rekonvaleszentenheim und außerdem während der Dauer der Verpflegung in einer solchen Anstalt den Familienangehörigen, deren Unterhalt das Mitglied bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine bare Unterstützung in Höhe von zwei Dritteln der von dem Mitglied zu beanspruchenden baren Krankenunterstützung, zum Beispiel in Klasse I bei M 2,75 Krankengeld M 1,83 1/2 pro Tag oder, falls das Mitglied unverheiratet ist, eine bare Unterstützung in Höhe eines Viertels des Krankengeldes, zum Beispiel in Klasse I bei M 2,75 Krankengeld 68 1/2 % pro Tag;

4. eine Schwangerschaftsunterstützung in Höhe des Krankengeldes für die letzten zwei Wochen vor der Niederkunft;
5. eine Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von sechs Wochen;
6. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld bis zu M 100;
7. für die im Kasernenbezirk wohnenden Familienangehörigen der Kassenmitglieder ohne eigenen Erwerb:
 - a) im Falle der Erkrankung von Kindern, Ehegatten, Eltern, Groß- und Schwiegereltern, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Kasse sind, freie ärztliche Behandlung und Arznei (nicht aber Heilmittel) für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen; nach je sechswohntäglicher Unterbrechung entsteht dieser Anspruch immer wieder von neuem;
 - b) im Falle des Todes der Ehefrau oder eines Kindes, sofern diese nicht selbst Mitglied der Kasse sind, ein Sterbegeld von M 40 für die Ehefrau und von M 20 für ein Kind;
8. eine Verpflegung in Genesungsheimen.

Diese Leistungen dürften am besten den Wert der Zentralisation erkennen lassen.

Wer im Interesse der eigenen Person, seiner Familie sowie der Allgemeinheit höhere Leistungen in der Krankenversicherung anstrebt, der trete für die Auflösung der kleinen Kassen und Verschmelzung zur großen allgemeinen Ortskrankenkasse ein.

Jahrmarktsillusionen.

Wer hat in seiner Jugend nicht einen Jahrmarkt besucht und war kindlich-naiven Gemüts erstaunt ob all der Herrlichkeiten, die sich da den neugierigen Blicken aufstauten! Wie imponierten die wilden Menschenfresser aus Afrika oder Australien, wie verblüffend wirkte die Kraft des Athleten, der Marmorplatten zerbrach, Zentnergewichte mit seinem Gebiß jonglierte und Eisenketten gleich Weidenruten krumm bog! Wie leuchte die elektrische Dame in Erstaunen oder der Zauberpiegel, der die Gesichter beim Hineinschauen je nachdem in die Breite oder Länge ins Riesenhafte vergrößerte und damit munteres Kinderlachen auslöste!

Diese Sensationen aus lachender Kinderzeit werden im gereiften Alter als das erkannt, was sie in Wirklichkeit sind: als Illusionen und Spiegelgeschickereien. Der „Zauberpiegel“ entpuppt sich als kontak- oder tonvergessenes Spiegelglas. Das Wunder der „elektrischen“ Dame beruht auf einem einfachen Experiment der Uebertragung der elektrischen Kraft, die Eisenketten des Athleten sind von Blech, seine Gewichte hohl und die Marmorplatten gekittet. Und die wilden Menschenfresser entpuppen sich nach Anwendung einer kräftigen Portion Seife als harmlose und friedfertige Leute aus nächster Nachbarschaft.

Wer wollte nicht zugeben, daß diese Jahrmarktsillusionen der Kinderzeit auch ohne weiteres auf unser Staats- und Gesellschaftsleben zutreffen! Auf der Schaubühne des kapitalistischen Gegenwartstaates spielen sich dieselben Spiegelgeschickereien wie auf dem Jahrmarkt ab, auch hier sehen wir Betrüger und Betrogene.

Ein geistreicher Franzose sagte einmal, daß die Sprache dazu da sei, um die Gedanken zu verbergen. Damit hat er unzweifelhaft Recht. Die Schaubudenbesitzer der kapitalistischen Welt nutzen die menschliche Gabe der Verehrbarkeit weidlich aus, um den kindlich gaffenden Zuschauern ein Ä für ein U vorzumachen und auf diese Weise den Eintrittsobolus zu ergattern. Und wirklich hüpfen noch heute viele Arbeiter auf die Reimruten der kapitalistischen Schaubudeninhaber, und lassen sich dann rupfen nach Herzenslust.

Da schreien sich diese kapitalistischen Schaubudenbesitzer ihre patriotischen Kehlen heiser und versprechen den aufhorchenden Zuschauern „den Schutz der nationalen Arbeit“. In Wirklichkeit meinen sie damit den Schutz des Kapital-

profits. Und arme, unwissende Ausländer werden herbeigeholt ins Land und als Bohndrücker und Streibrod gemißbraucht. Das erzählt man dem dummen Zuschauer natürlich nicht. Ihm genügt auch schon, wenn so ein Bühnenmann erklärt, den Schutz der nationalen Arbeit fordern und durchführen zu wollen. Da klatscht dann das kindlich anspruchlose Zuschauerwerk vergnügt in die Hände und entrichtet freudig das Eintrittsgeld.

Ein anderer Schaubudenbesitzer schmettert mit dem nennendem Bierdaß hinaus: „Mit Gott für Kaiser und Reich! Das Zuschauerwerk klatscht begeistert Beifall. Der Schrei aber hat mittlerweile schon viel zu viel von liberalen Theologen gehört, um noch kindlich-treu an den hebräisch-christlichen Gebrauch zu glauben. Das ist für das Zuschauerwerk gerade noch gut genug. Und als braver Patriot spekuliert er in den Staatspapieren irgend einen ausländischen „Erbscheindes“.

„Gleiches Recht für alle!“ So gröhlt mit dem Druckton tiefinnerster Ueberzeugung ein anderer Schaubudeninhaber, und den ehrfürchtig erschauernden Zuschauern wird die hehre Göttin mit den verbundenen Augen, in der eine Hand die Waage, in der andern das blanke Schwert der Gerechtigkeit, in bengalischer Beleuchtung vorgeführt. Märchenhaft ist gut. Das gleiche Recht ist schon längst im Klassenstaat zum Märchen geworden. Der des „Landfriedensbruchs“ überführte Prolet wandert ins Zuchthaus, der patriotische Korpsstudent, der sich eines ähnlichen Vergehens schuldig gemacht, läßt als Sühne seinen Papa M 50 Geldstrafe blechen. Der vaterlandslose Streikbruder, der einen Streikbrecher Streikbrecher nennt, wandert auf Monate hinter schwebende Gardinen, die arbeitswillige Staatsstütze, die nach Gendarmen mit dem Streikbrecherrevolver knallt, kommt mit einigen Hellern Straß davon. Die kleinen Spitzbuben hängt man, die großen läßt man laufen. Ihre Karriere darf doch nicht verdorben werden.

Ein anderer feiert wieder das Christentum und die Nächstenliebe in den rührendsten Tönen. Das bekommen vor allem unsere patentiertesten Staatsstützen, die Junker, am besten fertig. Und dann feiern sie das Duell, diese standesgemäße Verletzung der Geseze durch unerlaubte Selbsthilfe, was nichts anderes darstellt, als verjuchte oder vollführte schwere unchristliche Körperverletzung oder nachlassenen Menschenmord, als eine unerläßliche Einrichtung zur Wahrung der ganz besonders fein gearteten Ehre der Privilegierten. Das paßt auf das fünfte Gebot und auf die christliche Nächstenliebe wie die Faust aufs Auge.

Man erzählt auch den Arbeitern, daß allen Staatsangehörigen ohne Unterschied zur Hochhaltung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage das Vereinigungsrecht zustehe. Das trifft auch auf alle Bevölkerungsklassen zu, aber beileibe nicht auf die Arbeiterschaft. Hier durchseht man dieses „gesetzlich gewährleistete Recht“ mit allen möglichen Advokatenkniffen und Schutzmaßregeln, so daß mancher schon zu der Ansicht gekommen ist, daß man dieses „Koalitionsrecht“ weit eher ein Gesetz zur Verhinderung der Ausübung des Vereinigungsrechts nennen könne. Hinzu kommt noch, daß jeder Arbeiter, der in wirksamer Weise von diesem Recht Gebrauch machen will, in den bösen Geruch unbedingter Staatsfeindschaft gerät.

Und wie steht es mit dem Arbeiterschutz? Bei Ankündigung dieser Vorstellung nahmen die kapitalistischen Schaubudenbesitzer ganz besonders Maul und beide Backen voll. Sie erzählen väterlichen Tones, wie wunderherrlich weit wir es doch gebracht haben in der staatlichen Sozialversicherung, der Generelbehgiene und Fabrikaufsicht. Und mittlerweile müssen alljährlich Tausende Proleten ihr Leben auf dem Schlachtfeld der Arbeit lassen oder werden zu Krüppeln. Die vielgerühmte „Kompottschüssel“ bleibt leer. Wirklichen Arbeiterschutz, etwa den gesetzlich verordneten achtstündigen Maximalarbeitstag oder uneingeschränktes Koalitionsrecht der Arbeiterschaft zu gewähren, das fällt diesen „Arbeiterfreunden“ nicht im Traume ein. Und mit dem vielversprechenden Paragrafenwerk, dem man den bombastischen Titel Arbeiterschutzgesetzgebung und Sozialversicherung beigelegt hat, geht es mit den in Aussicht genommenen Verbesserungen genau so, wie mit der Echterner Springprozession: drei Schritte vorwärts, zwei Schritte zurück; nur mit dem Unterschied, daß nach den zwei Schritten zurück immer eine unheimlich große Pause eintritt und manches leidlich Annehmbare beim Zurückhüpfen oder schwerfälligen Vorwärtstolpern wieder ungerissen wird.

Das Vorstehende ist nur eine ganz kleine Blütenlese aus den Jahrmarktsillusionen der Schaumfchläger des kapital-

Eine Bäckerverordnung am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts.

Anders, ganz anders als heutzutage, stand das Handwerk in früheren Jahrhunderten da. Den Mitgliedern unseres Verbandes ist das durch die Herausgabe der „Geschichte der deutschen Bäcker- und Konditorenbewegung“ bekannt geworden. In diesem Werk ist, besonders im ersten Band, vieles aus der sogenannten guten alten Zeit zusammengestellt und der jetzigen und späteren Zeit zugänglich gemacht worden. Die in diesem Werk niedergelegten Bekanntmachungen und Verordnungen lassen uns einen Blick tun in die Sitten und Gebräuche des Handwerks im allgemeinen und des Bäckergewerbes im besonderen. Freilich ist das dort veröffentlichte noch lüdenhaft; nicht immer gelang es den Suchern und Sammlern — auch von andern Gewerben — alles vorhandene Material zu bekommen. Erst allmählich erhalten wir Kenntnis und Einblick in all die Verordnungen und Bestimmungen, die zum Wohle und zum Schutze des Handwerks — darunter waren immer nur die Meister gemeint, nicht aber die Gesellen und Lehrlinge — erlassen wurden.

Zu den in unserer Verbandsgeschichte enthaltenen Junftordnungen können wir eine weitere solche Verordnung tun. „General-Privilegium und Gildbrief für die Loß- und Kuchen-Bäcker in West-

Preußen“ heißt dies Dokument. Sie wurde erlassen am 30. Juni 1775 in Berlin von der Regierung Friedrich des Großen. (Auf der Verordnung heißt es natürlich: Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. Die Titel nehmen allein eine ganze Seite ein.) Der Gildbrief für das Bäckergewerbe wurde — wie diejenigen für eine Reihe anderer Gewerbe — auf Grund einer allgemeinen Handwerksordnung für Preußen vom 24. Januar 1774 erlassen. Wiederholt waren schon früher Verordnungen erlassen, um den ständigen Zustand der Gewerbeverfassung und der Zünfte im achtzehnten Jahrhundert zu regeln. Auf den Reichstagen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts wurde darüber beraten, und es fehlte nicht an Beschlüssen, um gewisse veraltete Formen des Zunftwesens zu beseitigen. So wurde am 16. August 1731 eine Reichszunftordnung erlassen. Ihr folgte am 6. August 1732 ein Patent wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerkern sowie die Handwerksordnung für Westpreußen vom 10. Juni 1733. Zwischenhinein wurden dann von den verschiedenen Einzelstaaten Verordnungen erlassen, von denen in unserer Verbandsgeschichte das Junftgesetz von Eisenach vom Jahre 1735 sowie die Junftordnung für die Rheingrafschaft Dhaun zu Hausen vom 1739 enthalten sind. Über all diese Junftgesetze und Verordnungen vermochten die eingerissenen Mißstände nicht zu beseitigen, und deshalb erließ 1774 wieder eine neue allgemeine Verordnung und auf Grund dieser allgemeinen Handwerksordnung der Gildbrief der Loß- und Kuchenbäcker von 1775.

Der Gildbrief für die Loß- und Kuchenbäcker regelt in 21 Artikeln (Paragrafen) die Verhältnisse des Gewerbes, in 7 Artikeln die der Gesellen und in 4 die der Lehrlinge. Der Meister werden wollte, hatte sich bei dem Gewerke zugeteilten Ratsbeisitzer sowie beim „Generalfürmeister“ zu melden. Dabei mußte er — wenn er preussischer Untertan war — seinen Abschied vom Regiment, bei dem er angemeldet war, seinen Lehrbrief und ein Attest über gutes Verhalten vorzeigen und nachweisen, daß er wenigstens drei Jahre gewandert ist. Der Geselle, der Meister werden wollte und kein Attest über Wohlverhalten aufweisen konnte, mußte an dem Ort, wo er Meister werden wollte, vorher noch ein halbes Jahr arbeiten, „damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaßen versichert sein könne“, heißt es in dem Gildbrief.

Wer Meister werden wollte, hatte folgendes als „Meisterstück“ zu machen: „Einen Scheffel Roggen- und Einen Scheffel Weizen-Mehl, und zwar aus jenem allerhand Sorten Brodt, wie es dasigen Orts gebräuchlich, als allerhand Arten Semmel, etwa geraspelt Brodt, auch Preßeln oder Kringeln backen, dabei aber nicht gesehen werden, ob der Ofen davon ganz oder zum Teil geworden. Doch muß er den Ofen selber anheizen und wissen, wie viel Holz sowohl zum Backen des Brodts als der Semmel nötig ist. Es soll auch bey dem Meisterstück für keinen Fehler passiren, wenn das Brodt oder Semmel das rechte Gewicht nach der damaligen Lage nicht hätte, sondern es nur darauf ankommen, ob es tüchtig oder gut ausgebacken feh; und stehet übrigens dem neuen Meister frey, mit dem

Wirtschaftlichen Selbstbestandes. Wir könnten sie noch beliebig verlängern und kämen sobald nicht zum Schluß. Der kapitalistische Staat ist der in die Praxis umgesetzte Jahrmärkte mit allen Attributen der Spiegelfechtereie und beherzigen Illusion. Die Arbeiter sind die Zuschauer und wenn sie ihr natives Kinderherz aus der Jugendzeit behalten haben, dann glauben sie auch im reiferen Alter dem lächerlichen Lament und der Schaumblägerei der kapitalistischen Söldlinge und nehmen gläubigen Gemüts das Darobotene als bare Münze hin.

Zum Glück hat die moderne Arbeiterbewegung in diese verlebten Kinderanschauungen einer großen Kinderstube bereits klaffende Breche geschossen. Viele Arbeiter sind bereits geistig herangereift, haben die hohle Theatermaske der Besitzenden schon längst als solche erkannt und sehen den kapitalistischen Possenreißern die klingenden Wankentapfen unbarmherzig vom Schädel herunter, so daß man die boshaft grinsende, volksfeindliche Visage zum Vorzeichen kommt.

Merding's gibt es noch viele Armen im Geiste. Sie leben immer noch in geistiger Kindheit und folgen immer noch mit verwundernden Kinderäugen den Jahrmärkten Illusionen ihrer Ausbeuter und Unterdrücker. Aber auch unter ihnen wird es tagen. Auch sie werden sich nach und nach zur wahren Erkenntnis durchringen und allgemach die Narrenposen erkennen, die man mit ihrem Fell treibt.

Und daß dies möglichst schnell geschehe, dafür werden sie bereits aufgeklärt und geistig zur Mündigkeit herangereift Arbeiter sorgen. Sie werden ihren Klassengegnern immer wieder den hohlen und widerlichen Jahrmärktenummel der Ausbeuter und Ausbeutergegnern in ihrem nahen Unwert vor Augen führen. Und je nachhaltiger es geschieht, um so früher fällt der Vorhang über die Bretterbuden der kapitalistischen Jahrmärkte Illusionäre und ihrer rhetorischen Klaffschneide.

England und Italien und die Brüsseler Zuckerkonvention.

Im englischen Unterhaus hat der Präsident des Handelsamts, Buxton, erklärt, daß England am 1. September 1913 aus der Brüsseler Zuckerkonvention ausscheiden werde. Man hat daran Befürchtungen geknüpft, daß nun die Konvention überhaupt auseinanderfallen werde. Davon kann aber keine Rede sein, nachdem erst im Frühjahr 1912 der internationale Zuckervertrag bis 1918 verlängert worden ist.

Bekanntlich stammt die Anregung zum Abschluß der Brüsseler Konvention von England selbst. Bis zum Jahre 1902 förderten zuckerproduzierende Staaten Erzeugung und Ausfuhr ihres Landes durch hohe Einfuhrzölle und Ausfuhrprämien. England, das Freihandelsland, erhielt zwar dadurch billigen Rübenzucker, aber keine Rohrzucker ausführenden Kolonien waren mit dieser Konkurrenz außerordentlich zufrieden und forderten Schutz für ihren Rohrzucker. Die unter dem damaligen Minister Chamberlain erstarbte schutzamerikanische Richtung setzte es durch, daß England unter Anhebung von Strafzöllen auf Prämienzucker die übrigen Staaten zu der Vereinbarung (in der ersten Brüsseler Konvention) zwang, Ausfuhrprämien ganz abzuschaffen. Rußland, das seine Zuckerrindustrie außerordentlich begünstigt war erst 1908 der (zweiten) Konvention beigetreten. Zwar durfte es seine Exportprämien weiter beibehalten, dafür aber nur eine beschränkte Menge Zucker (jährlich 300 000 Tonnen) ausführen. Die Wirkung der Konvention, die die Exportprämien abschaffte und auch die Einfuhrzölle beschränkte, war, daß die Zuckerpriese auf dem Kontinent, also auch in Deutschland, fielen. Der Preis für einen Doppelzentner Raffinade sank von M 57,90 im Jahre 1901 auf M 39,80 im Jahre 1904. In Jahren guter Rübenerte ermaßigte er sich bis auf M 36, und auch in solchen schlechter Ernte stieg er nicht über M 47 bis M 48, war also auch dann noch immer wesentlich niedriger als vor Bestehen der Konvention. Erst im vergangenen Jahre hatte der Zuckerpriese wieder die Höhe von 1901/02 erreicht.

In England dagegen trat seit den Konventionsjahren erklärlicherweise die entgegengesetzte Wirkung ein. Die Zuckerpriese sind dort seit 1901 etwa um 90 pZt. gestiegen. Auch hatte sich gezeigt, daß der Rohrzucker der Kolonien doch nicht mit dem Rübenzucker des Kontinents konkurrieren kann. Die Produktion Westindiens an Rohrzucker ist seit 1903 um 7,6 pZt. zurückgegangen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen war England 1907 für den Anschluß Rußlands an die Konvention eingetreten. Es profitierte in erster Reihe von dem

Prämienzucker Rußlands und ließ sich auch von der Verpflichtung entheben, Strafzölle auf Prämienzucker zu erheben. An den Verhandlungen über die Verlängerung des Abkommens in diesem Frühjahr nahm es überhaupt nicht teil. Trotzdem den Mächten also bekannt war, daß England wahrscheinlich ausscheiden würde, haben sie die Konvention bis zum Jahre 1918 verlängert. Rußland erhielt ein erhöhtes strafzollfreies Ausfuhrkontingent (jährlich 200 000 Tonnen, und 1912 bis 1914 ein Extrakontingent von zusammen 250 000 Tonnen) für seinen durch Prämien begünstigten Zucker. Die übrigen Staaten sehen nach wie vor von eigenen Ausfuhrprämien ab und belegen fremden Prämienzucker mit Strafzöllen. Die jetzige offizielle Ankündigung des Austritts Englands schafft durchaus keine neue Situation. Die Staaten, die den Vertrag unterschrieben haben, also auch Rußland, bleiben an ihn bis 1918 gebunden. Eine Ueberschwemmung Deutschlands mit russischem Prämienzucker, wie einzelne rechtsstehende Blätter ankündeten, ist ausgeschlossen. Angenehm wäre es unsern Zuckerindustriellen wohl, wenn auch Rußland austreten könnte und damit die alte Prämienwirtschaft wieder beginnen würde. Sie hätten erhöhten Profit davon, auf Kosten des Konsums natürlich. Aber glücklicherweise ist das wenigstens bis 1918 verhindert, und im „Weißbuch“, der offiziellen Mitteilung der englischen Regierung über ihren Briefwechsel mit den westindischen Kolonien über diese Frage, wird ausdrücklich bestätigt, daß durch die Konvention eine Garantie dafür gegeben sei, daß während dieser Zeit die Zuckerprämien nicht erneuert werden würden. Die englische Regierung erklärt weiter, daß sie nicht die Absicht habe, Prämien zu verteilen, noch den im britischen Reich produzierten Zucker zu begünstigen oder den Rübenzucker mit höheren Abgaben zu belasten als den Rohrzucker.

Selbst eine erhöhte Konkurrenz Rußlands hat Deutschland auf dem englischen Markt nicht zu befürchten, da Ruß-

Die organisierte Arbeiterschaft hat beschlossen, sämtliche Fabrikate der Firma Harry Trüller in Celle zu boykottieren. Dieser Beschluß gilt für den ganzen Verbreitungsbezirk der genannten Firma.

land insgesamt nur die von der Konvention gestattete beschränkte Menge ausführen darf. Zwar soll England es abgelehnt haben, Garantien zu übernehmen, die russische Zuckereinfuhr zu überwachen. Sollte aber tatsächlich infolge des Austritts Englands aus der Zuckerkonvention der deutsche Absatz zurückgehen, so läßt sich das auf andern Wege sehr leicht ausgleichen. Die bürgerlichen Parteien brauchen nur im Reichstag zusammen mit der Sozialdemokratie die Abschaffung der Zuckerverkaufsabgabe zu fordern und bei der Regierung durchzusetzen. Sofort wird der Konsum Deutschlands an dem wichtigen Nahrungsmittel Zucker so steigen, daß der eventuelle Rückgang deutschen Absatzes in England ausgeglichen wäre. Die Zuckerindustriellen selbst treten bereits ständig für Beseitigung dieser indirekten Steuer ein.

Durch den angekündigten Austritt Englands aus der Zuckerkonvention wird man daran erinnert, daß auch Italien bei den letzten Verhandlungen sich die Entscheidung über sein weiteres Verbleiben bei der Konvention bis zum 1. September d. J. vorbehalten hat. Italien geneigt infolge des Zuckervertrages von 1902 eine Sonderstellung und braucht keine Zuckerzollgebung nicht zu ändern, solange es keinen Zucker ausführt. Italiens Anträge, ihm eine geringe Ausfuhr unter Aufrechterhaltung seiner Sonderstellung ebenso wie Rußland zu gestatten, sind aber von den übrigen Vertragsstaaten abgelehnt worden. Da die zu einem Kartell vereinigten italienischen Zuckerraffinerien jährlich mehr Zucker produzieren und die hohen Inlandspreise zur Ausfuhr drängen, ist es möglich, daß sich Italien durch Kündigung der Konvention im Interesse der Produzenten den Export freihält. Aber das hätte für den europäischen Konsum wenig Bedeutung, da Italien selbst in dem Rekordjahr 1910/11 nur 187 000 Tonnen Rohrzucker produzierte (gegen eine europäische Gesamtproduktion von 6,7 Millionen Tonnen).

zum Meißerstück gebackenen Brodt oder Semmel wie er will, zu verkaufen, und solches zu verkaufen, oder zu verschenken, wie denn auch das Gemerl bei der empfindlichsten Behandlung sich nicht unterziehen muß, die Fertigung eines andern und etwa mit vielen Unkosten verknüpften Meißerstückes von den Gesellen zu verlangen.“

Wie aus diesen Bestimmungen zu ersehen ist, durfte wegen kleinerer Vorformnisse das Meißerstück nicht beanstandet und der Geselle als Meister nicht zurückgewiesen werden. Wurden aber größere Mängel entdeckt, mußte der Brülling ein weiteres Jahr als Geselle arbeiten. Meisterkinder und Meisterwitwen hatten sich den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen wie die andern Meister. Früher waren diesen verschiedene Vorteile eingeräumt. Es ist aber auch anzunehmen, daß auch diesmal auf die einfache Verordnung hin die eingewurzelten Gebräuche nicht so plötzlich außer Wirksamkeit kamen und verstanden.

Wer nun die Berechtigung zur Betreibung des Gewerkes auf die vorstehend geschilderte Art und Weise nicht gewonnen hatte, durfte keinen Backofen anlegen und weder Brot noch Semmeln zum Verkauf oder für andere backen. Dagegen war es gestattet, daß jeder Bürger, „wenn es sicher und ohne befürchtliche Feuer-Gefahr geschehen kann, einen Backofen setzen, und darinn zu seines Hauses Not-

durft backen möge“. Nicht gestattet war aber, andere darin backen zu lassen oder gar für andere zu backen. Brot und Semmeln mußten in den „Scharren“ (so hießen die von der Stadterwaltung eingerichteten Verkaufsstände) verkauft werden. Dagegen war es auch noch gestattet, zu Hause Brot und Semmeln zu verkaufen. Verboden war aber, Lische oder Bänke vor das Haus zu stellen und darauf zu verkaufen. In den Scharren durfte jeden Tag Brot verkauft werden, nur des Sonntags nicht. Die Preise mußten auf einer Tafel aufgeführt und diese im Scharren aufgehängt werden.

Für den Einkauf von Roggen oder Weizen innerhalb der Stadt war eine bestimmte Zeit vorgeschrieben. Der Beginn der Verkaufszeit wurde mit einer Fahne oder einem andern Marktzeichen angezeigt. Bevor die Fahne nicht eingezogen war, durfte kein Getreide eingekauft werden.

„An den Orten“ — heißt es in der Verordnung weiter — „wo die Pfeffer-Küchler kein eigen Gewerl haben, soll den Bäckern unvermehrt bleiben, Pfeffer- und Honigkuchen von allerhand Art zu backen und zu verkaufen, auch mit dieser Ware, nicht aber mit Brot und Semmel, die Jahrmärkte in der Provinz zu beziehen.“ Auf dem Lande „muß niemanden die Loffbäckerei zum feilen Verkauf gestattet werden“; wer dort Brot zum Verkauf backte, sollte bestraft werden und das Brot konfisziert und den Armen und Hospitälern zugeleitet werden. Einem Nachbarn durfte man Brot leihen, ebenso durfte man einem Reisenden Brot für Geld überlassen. Den

Zur Arbeitslage.

Die Abwärmung des Arbeitsmarktes, auf die schon in unserm letzten Bericht über die Arbeitslage hingewiesen wurde, ist in der diesmal der Beobachtung unterliegenden Zeitspanne deutlich in Erscheinung getreten. Sie resultiert in der Hauptsache aus dem Baugewerbe, das in einer Reihe bedeutender Orte schwach beschäftigt war und demzufolge auf eine Reihe von mit ihm in Zusammenhang stehenden Gewerbebezügen einen ungünstigen Einfluß ausübte.

Die Eisenindustrie war in letzter Zeit recht gut beschäftigt, auch die Beschäftigung in der elektrischen und chemischen Industrie ließ nichts zu wünschen übrig. Die Berichte aus der Papierindustrie und der Textilindustrie lauten dagegen überwiegend ungünstig. Den besten Einblick in das Getriebe gewähren stets Zahlen. Nach den Berichten der Krankenkassen an das „Reichsarbeitsblatt“ ergab sich am 1. Juli gegenüber dem Vormonat eine Abnahme der versicherungspflichtigen Mitglieder um 25 382, und zwar um 3132 männliche und 22 255 weibliche. Der Beschäftigungsgrad hat sich also namentlich für die weiblichen Personen verschlechtert.

Eine Betrachtung der von den Arbeitsnachweisen an das „Reichsarbeitsblatt“ gelieferten Ziffern ergibt dasselbe Resultat. Auf je 100 offene Stellen für männliche Personen kamen im Monat Juni 146 Arbeitjuchende gegen 146 im gleichen Monat des Vorjahres und 153 im Vormonat. Bei den weiblichen Personen entfielen auf 100 Stellen 101 Arbeitjuchende gegen 85 im Vorjahre und 97 im Vormonat. Während also bei den Männern die Arbeitslage gleich blieb beziehungsweise sich etwas verbesserte, trat bei den weiblichen Personen eine ganz erhebliche Verschlechterung ein.

Unser Hauptinteresse wendet sich selbstredend den Ergebnissen der Arbeitsnachweise zu, die sich mit der Vermittlung von Stellen für Bäcker und Konditoren befassen. Für diese Berufe wurden bei den berichtenden Nachweisen im Monat Juni 8818 Arbeitjuchende, 7542 offene Stellen und 7107 Vermittlungen gebucht. Auf 100 offene Stellen kamen 117 Arbeitjuchende gegen 131 im Juni 1911 und 140 im Vormonat. Bei einer oberflächlichen Betrachtung dieser Zahlen würde man zu dem Eindruck kommen, daß sich die Arbeitslage der Bäcker und Konditoren ganz erheblich gebessert habe. Da andere Feststellungen nicht dieselben günstigen Resultate zeitigten, müssen die Ursachen dieser Erscheinung tiefer liegen. Zum Teil haben die Streiks in einer Reihe von Orten den Andrang der Arbeitjuchenden gehemmt.

Betrachten wir, wie sich die Vermittlungstätigkeit in den einzelnen Landesteilen gestaltete:

Staat, Provinz oder Stadt	Zahl der			Auf jede offene Stelle entfielen Arbeitjuchende	
	Arbeitjuchenden	offene Stellen	besetzten Stellen	im Juni 1912	im Juni 1911
Provinz Ost- und Westpreußen	19	15	14	1,27	0,92
Groß-Berlin u. Provinz Brandenburg	3189	2737	2701	1,15	1,35
Provinz Pommern	143	92	91	1,55	1,67
„ Posen	22	24	16	0,91	1,05
„ Schlesien	353	266	260	1,33	1,46
„ Sachsen	179	140	125	1,28	1,24
„ Schlesw.-Holst.	78	56	52	1,40	2,14
„ Hannover	226	137	137	1,64	1,51
„ Westfalen	349	172	138	2,03	1,83
„ Hessen-Nassau	214	98	95	2,19	2,89
„ Rheinland	344	145	111	2,37	2,52
Königreich Bayern	802	812	765	0,98	0,85
„ Sachsen	907	737	721	1,23	1,25
„ Württemberg	428	439	293	0,97	1,04
Großherzogtum Baden	572	292	256	1,96	1,98
„ Hessen	35	6	2	5,83	7,75
Anderer Bundesstaaten	24	6	3	4,00	3,83
Freie Stadt Hamburg	688	1173	1168	0,59	1,45
Elbsaß-Lothringen	296	195	159	1,51	1,58

Wenn wir die absoluten Zahlen in den einzelnen Landesgebieten mit denen des Vormonats vergleichen, finden wir, daß im Berichtsmontat beinahe überall eine geringere Zahl von Arbeitjuchenden zu finden ist. Auffallend

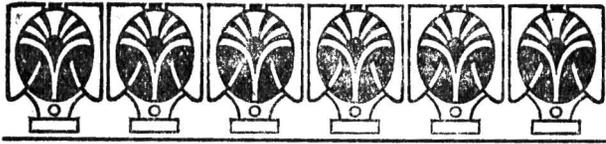
Bäckern aus andern Städten sowie den Landleuten war es nicht gestattet, auf den Jahrmärkten Brot oder Semmeln zu verkaufen. Dazu waren nur die Bäcker am Orte des Jahrmärktes berechtigt. Eine Ausnahme bestand nur für den Fall, daß die Bäcker am Orte des Jahrmärktes nicht soviel Brot und Semmeln liefern konnten, wie gebraucht wurden, was sicherlich sehr selten vorgekommen sein wird.

Um den „gewissenlosen Bäckern“ das Handwerk zu legen, das heißt, um vorzubeugen, daß diese nicht willkürlich und ganz unberechtigt mit den Preisen in die Höhe gingen, war der Magistrat verpflichtet, den Festen jedes Monats die Preise für Brot und Semmeln zu kontrollieren. Ferner sollte der Magistrat in Zeiten, wo die Getreidepreise sich rasch änderten, mit einem von der Garnison kommandierten Offizier sowie mit einem Atzis-Offizianten alle 14 Tage die Preise des Getreides ermitteln und nach diesen die Brotpreise festsetzen und das Gewicht der Brote und Semmeln überwachen. Wer gegen den üblichen Preis sowie gegen das festgesetzte Gewicht vertrieb, verfiel in eine Strafe von 5 Reichstalern. Das beim Nachwiegen zu leicht befundene Brot wurde den Meistern weggenommen und den Armenhäusern und Hospitälern überwiesen. Wenn bei einem Meister drei mal zu leichtes Brot gefunden wurde, wurde er als ein Betrüger des Publikums aus dem Gewerl ausgestoßen.

In einem weiteren Artikel werden wir uns mit dem Verhältnis der Gesellen und Lehrlinge befassen.

* Das zwischen den zwei Anführungszeichen („“) Gescheh ist wörtlich aus dem Gildebrief entnommen und deshalb in der damaligen Orthographie wiedergegeben.

tritt das in Erscheinung in Berlin, in den Provinzen Posen und Westfalen, in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und in ganz besonderem Maße in Hamburg. Erheblich gestiegen ist die absolute Zahl der Arbeitslosen in Bayern. Die Verhältnissberechnungen zeigen, daß in 13 Landesgebieten ein Rückgang des Andrangs von Arbeitsuchenden eingetreten ist, während in sechs Landesgebieten ein größerer Andrang zu verzeichnen ist. Insgesamt ergibt sich, daß der Berichtsmonat für unsere Berufe starke Verschiebungen und auch eine kleine Besserung brachte; im übrigen wird abzumarten sein, ob die nächste Zeit dieses günstige Resultat bestätigen wird.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Quittung.

Vom 4. bis 10. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Juli: Eplingen M. 55,70, Landsbut 402,90, Lörrach 27,90, Regensburg 417,90, Amberg 34, Straubing 59,30, Passau 27, Würzburg 154,40, Wiberach 23, Waldenburg 44,70, Bielefeld 334,75, Bremen 712,60, Düsseldorf 214,95, Hannover 829, Offen 512,90, Sieben-Wehlar 30,90, Saarbrücken 115,40, Breslau 561,70, Homburg v. d. S. 64,30, Schmölln 34,10, Schweinfurt 70,10, Suhl 92,50, Wierfen 24, Wiesbaden 328,60, Mainz 215,80, Darmstadt 87,60, Cassel 296,75, Traunstein 67,50, Gotha 151,40, Altenburg 79,50, Herford 794,70, Osnabrück 38,50, Hamburg 4788,20, Coburg 87,30, Colmar 20,10, Stuttgart 545,10, Dessau 88, Lübeck 417,90, Löbnitz 70,30, Dortmund 197,60, Nürnberg 1739,80, München 3780,60.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: G. B. Voigenburg M. 5, W. H. Melzen 5, G. Sch. Haberslund 12, E. K. Sorau 8, P. Sch. Seefahrt —,75, H. P. Pöpsneck 24,50, E. St. Grabow 30,50.

Für Annoncen: R. S. Langenbielau M. 8, Zahlstelle Saarbrücken 2,10, H. D. Nürnberg 5, G. P. München 13, A. R. München 5.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorbewegung“: Bremen M. 18, Offen 6, Suhl 4, Dortmund 3, Nürnberg 11.

Der Hauptkassierer. D. Freytag.

Spätestens am 17. August ist der 34. Wochenbeitrag für 1912 (18. bis 24. August) fällig.

Aus den Bezirken.

Forst i. d. L. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Paul Schubert, Albersfr. 10.

Ludwigshafen. Das Verkehrslokal befindet sich jetzt im „Katzkeller“, Cafe Oggersheimer- und Schillerstraße. Dortselbst jeden Donnerstag Zusammenkunft der Kollegen.

Sterbetafel.

Herford. Rich. Kuhnert, gestorben am 6. August. Ehre seinem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

(Die Berichtstatter über Lohnbewegungen werden ersucht, bei allen Meldungen über erfolgte Tarifabschlüsse auch die Zahl der daran beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen anzugeben!)

Bäcker.

Streik in der Angermannschen Bäckerei in Dresden.

Am Sonnabend, 3. August, abends 9 Uhr, legten bis auf vier Mann die Bäckergehelfen in diesem Betriebe die Arbeit nieder. Der jetzige Besitzer, Herr Schmidt, der unter der Firma Schumann, Schöffelstraße, noch eine Bäckerei sowie eine weitere Filiale betreibt, drückte seit Uebernahme (1. Juli) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse herunter, wo er nur konnte. An die Abmachungen, die im Vorjahre zwischen seinem Vorgänger, Herrn Angermann, und dem Bäckerverband getroffen waren, hielt er sich gar nicht. Statt der elfstündigen Nachtarbeitschicht verlangte er eine zwölfstündige, Kost und Logis wurde teilweise wieder eingeführt, der Minimallohn wurde bei Neueingestellten auf M. 22 heruntergedrückt, Ueberstunden nicht bezahlt, die Lehrlinge bis 15 Stunden beschäftigt, an Sonntagen wurde statt gewöhnlich um 10 Uhr, der Arbeitsanfang auf abends 9 Uhr verlegt. Die gleichen Klagen kamen von den Hilfsarbeitern, die die Backwaren ausfahren. Diese klagten besonders über schlechte Behandlung seitens des angeblichen Geschäftsführers Mache. Auch sei die Kost bei Herrn Schmidt bedeutend geringer geworden. Die Arbeitszeit sei von früh 5 Uhr bis abends 9 Uhr, Sonntags bis 9 1/2 Uhr. Freie Tage sollen es sein, wenn zweimal pro Woche von abends 6 Uhr und aller 14 Tage von nachmittags 2 Uhr an freigegeben wird. Der Lohn betrug bisher M. 25 bis 32 pro Monat. Die Organisation wurde indirekt, insbesondere durch den Geschäftsführer, bekämpft.

Nach einigen Betriebsversammlungen wurde sich das Personal dahin einig, durch die Organisation bei Herrn Schmidt vorstellig zu werden bezw. ihn zu fragen, ob er bereit sei, die Angermannschen Arbeitsverhältnisse zum mindesten beizubehalten und in der Frage der Ruhepause mehr Entgegenkommen zu zeigen. Bezüglich der Hilfs-

arbeiter wurde die Zahlung von Wochenlohn (M. 9), nach vier Wochen M. 9,50, für Frühstück, Abendbrot und Biergeld 40 S pro Tag, im übrigen eine bessere Kost verlangt. Ruhezeit wurde je zweimal wöchentlich von 4 Uhr an und aller vier Wochen an Sonntagen von vormittags 10 Uhr an verlangt.

Herr Schmidt hatte nur eine ausweichende Antwort, Verhandlungen lehnte er ab. Am 3. August entließ er unter Vertragsbruch einen Kollegen, der auf elfstündige Arbeitszeit bestand. Verbandsvertretern, die aus diesem und auch andern Gründe bei Herrn Schmidt vorsprachen, ließ man sagen: „Für Sie hat Herr Schmidt keine Zeit übrig!“ Die Kollegen ließen sich nunmehr nicht mehr halten und die Folge dieses Verhaltens war die Arbeitsniederlegung. Herr Schmidt dürfte ja nun, trotzdem er seine Bäckermeisterkollegen um Hilfe telephonisch anrief, in ziemlichliche Verlegenheiten gekommen sein; denn er ist Lieferant mehrerer Automatenrestaurants. Daß er genügend Käufer bekommen wird, ist allerdings sicher. Spielt doch schon sein Ofenarbeiter Scholz aus Laubegast, Schulstraße 4, eine eigenartige Rolle. Während Scholz sich in Betriebsversammlungen nicht genug aufregen konnte über Herrn Schmidt und gegen denselben energisches Vorgehen verlangte, war er der erste, der den Arbeitswilligen machte.

Der Angermannsche Betrieb hat viel Kundschaft beim vorjährigen Bäckertreib erhalten. Es ist sehr fraglich, ob diese Kundschaft weiter einem Lieferanten treu bleibt, der in so rücksichtsloser Weise gegen die Arbeiter verfährt.

Der Stand des Streiks war gegen Ende der vorigen Woche noch unverändert. Bemühungen von dritter Seite, den Besitzer Schmidt zu Verhandlungen zu bewegen, wurden mit dem Bemerkten von Herrn Schmidt zurückgewiesen, daß bei ihm alles in „Ordnung“ sei. Wie die Ordnung bestellt sein mag, kann sich jeder Mensch denken, der da weiß, wie es in einem Betriebe aussieht und aussehen muß, wenn an Stelle alter bewährter Kräfte Arbeitswillige treten, die zum Teil jahrelang nicht als Bäcker gearbeitet haben. Auch die Ladenmädchen klagten über verschlechterte Arbeitsverhältnisse. Wie uns mitgeteilt wird, haben für den 1. September vier Verkäuferinnen und fünf Hausmädchen aufgekündigt. Die Verkäuferinnen haben von früh 4 Uhr bis abends 9 bezw. 9 1/2 Uhr Dienst. Von Einhaltung der gesetzlichen Mindestruhezeit ist demnach keine Spur und reißt sich diese Gefesverletzung den andern in bezug auf Beschäftigung der Lehrlinge und Gefellen würdig an.

Der Versuch, durch einen der Hauptabnehmer eine Verständigung herbeizuführen, hat zu keinem Ergebnis geführt. Die Höhezeit eines der Herren Mitbesitzer des Vogelwiesen- und Postplatzautomats verdient der weitesten Öffentlichkeit unterbreitet zu werden. Einer der Flugblattverteiler wurde von diesem Herrn im Genick gefaßt, ins Kontor des Vogelwiesenautomats hereingezogen und dort derart rechts und links mit Ohrfeigen traktiert, daß dieser Kollege ein ganz geschwollenes Gesicht bekommen hat. Dieser Vorgang wird noch ein gerichtliches Nachspiel zur Folge haben.

Dieses Unternehmen, das vor allen Dingen auf die Groschen der Arbeiter spekuliert, sollte doch den Bestrebungen der Arbeiterklasse etwas mehr Verständnis entgegenbringen.

Fabrikbranche.

Tarifabschluß mit der Schokoladenfabrik J. G. Hauswaldt in Magdeburg.

In Nummer 31 unserer Zeitung war in dem Bericht über die Lohnbewegung bei J. G. Hauswaldt auch die am 23. Juli abgeschlossene vorläufige Vereinbarung, die den Waffenstillstand proklamierte, wörtlich enthalten. Es sollten nach der Rückkehr des Herrn Georg Hauswaldt weitere Verhandlungen zwecks endgültigen Abschlusses eines Tarifvertrages stattfinden. Nach den dazu notwendigen Vorbereitungen begannen diese Verhandlungen am 5. August. An den Verhandlungen nahmen teil für die Firma: Herr Georg Hauswaldt, Herr Direktor Paetz und Herr Prokurist Kulling sowie Herr Doktor Pohl als Syndikus des Arbeitgeberverbandes für die Provinz Sachsen. Für die Arbeiterschaft: Gauleiter Heschold und Bezirksleiter Mache sowie der gesamte aus fünf Kollegen und fünf Kolleginnen bestehende Arbeiterausschuß des Betriebes.

Als das Resultat dieser Verhandlungen wurde nachstehender Tarifvertrag vereinbart:

Zwischen der Firma Joh. Gottl. Hauswaldt zu Magdeburg-Neustadt und der Arbeiterschaft ihrer Schokoladenfabrik, vertreten durch deren Arbeiterausschuß, wird nachstehender

Lohntarif-Vertrag

1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen der Fabrikordnung vom 1. April 1910, die im übrigen auch für die sonstigen Festlegungen des Tarifvertrages Geltung behält.

2. Einstellungslohn beziehungsweise Minimallohn für Arbeiter und Arbeiterinnen, die nach dem 24. Juli 1912 neu eingestellt werden.

Tagelöhner. Der Einstellungslohn für männliche Arbeiter über 21 Jahre wird wie folgt festgelegt:

vom 1. Juli 1913 halbjährlich steigend um 50 S	
Für Maschinisten	M. 25 bis M. 28
„ Heizer	„ 22 „ 25
„ Bäcker	„ 22 „ 25
„ Spezialarbeiter	„ 22 „ 25
„ Hilfsarbeiter	„ 21 „ 24

Aus Hilfsarbeiter, die als Spezialarbeiter beschäftigt werden, erhalten nach längstens einem halben Jahr den Lohn der Spezialarbeiter.

Für jugendliche Arbeiter im Alter von:

16 bis 18 Jahren M. 13,	jährlich steigend um 75 S
18 „ 20 „ „ 16,	„ „ „ 75 „
20 „ 21 „ „ 19,	„ „ „ 75 „

Jugendliche Arbeiter werden im allgemeinen nur als Ersatz für Arbeiterinnen eingestellt.

Für Arbeiterinnen M. 8,50, nach einem halben Jahre 50 S Zulage, dann jährlich steigend um 50 S bis zum Höchstlohn von M. 11.

3. Lohn- und Affordbedingungen.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die vor dem 23. Juli 1912 bei der Firma Joh. Gottl. Hauswaldt beschäftigt waren, erhalten folgende Lohnzulage, die ab 19. Juli zahlbar ist. Diefelbe beträgt bei den

männlichen Arbeitern, die unter 1 Jahr beschäftigt sind, M. 1,00	
„ „ „ über 1 „ „ „ „ 2,-	
jugendlichen „ „ „ unter 1 „ „ „ „ 1,-	
„ „ „ über 1 „ „ „ „ 1,50	
Arbeiterinnen erhalten	1,-

Affordarbeiterinnen, soweit sie in normaler Arbeitszeit unter M. 12 pro Woche verdienen, erhalten 7 1/2 pZt. Zuschlag; diejenigen, die über M. 12 in normaler Arbeitszeit pro Woche verdienen, erhalten 5 pZt. Zuschlag.

4. Termine für zukünftige Lohnsteigerungen.

Außer den im vorstehenden Abschnitt angeführten Zulagen werden für die vor dem 23. Juli 1912 bei der Firma in Tagelohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen folgenden weiteren Zulagen festgesetzt:

a) Männliche Arbeiter:

am 1. Juli 1913	50 S
„ 1. Januar 1914	50 „
„ 1. Juli 1914	50 „
„ 1. Januar 1915	50 „
„ 1. Juli 1915	50 „
„ 1. Januar 1916	50 „

b) Arbeiterinnen:

am 1. Januar 1913	50 S
„ 1. Juli 1913	25 „
„ 1. Januar 1914	25 „
„ 1. Juli 1914	25 „
„ 1. Januar 1915	25 „
„ 1. Juli 1915	25 „
„ 1. Januar 1916	25 „

c) Affordarbeiterinnen:

Die Affordsätze erhöhen sich

am 1. Juli 1913 um 2 pZt.
„ 1. „ 1914 „ 2 „
„ 1. „ 1915 „ 1 „

5. Besondere Bestimmungen für Affordarbeiterinnen.

Die Firma Joh. Gottl. Hauswaldt behält es sich vor, sämtliche Affordsätze im Laufe der nächsten Wochen zu revidieren und neu festzusetzen.

Die Löhne der Affordarbeiter und -arbeiterinnen werden nicht niedriger gestellt als die oben festgesetzten Mindestwochenlöhne. An einem Arbeitstisch sollen möglichst bei gleicher Arbeit nicht verschiedene Lohnsysteme gelten.

6. Ueberstunden.

Arbeiterinnen erhalten für jede Ueberstunde nach 6 Uhr abends pro Ueberstunde 25 S, Arbeiter, ungelernete wie gelernte (Bäcker, Müller, Heizer usw.), 45 S, Maschinisten 50 S.

Wird in einzelnen Abteilungen vorübergehend mit Tag- und Nachtschicht gearbeitet, so erhält die Nachtschicht, wenn sie als Wechselschicht, also eine Woche bei Nacht, die nächste Woche am Tage und nicht mehr als 9 1/2 Stunden arbeitet, dieselben Lohnsätze wie die in Tageschicht Beschäftigten.

7. Arbeitsbehinderungen.

Für Kontrollversammlungen, Wege zum Arzt, Todesfälle in der Familie und Teilnahme an Leichenbegängnissen allernächster Familienangehörigen wird kein Lohnabzug gemacht.

8. Sonntagsarbeit.

Für die Reinigung der Kontorräume erhalten die hiermit beauftragten Arbeiterinnen M. 1,50.

Die Sonntagsarbeit wird sonst nach dem Ueberstunden Satz bezahlt.

9. Besondere Bestimmungen.

Durch den Abschluß dieses Tarifvertrages ist die Firma Joh. Gottl. Hauswaldt in keiner Weise behindert, technische Neuerungen einzuführen, auch wenn dadurch Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse der einzelnen Arbeitergruppen geändert werden.

Wenn ein Arbeiter vorübergehend in einem andern Betriebe beschäftigt wird, hat er nur Anspruch auf denjenigen Lohnsatz, der in dem betreffenden Betriebe bezahlt wird. Ausnahmeweise Versetzungen auf einige Stunden kommen hierbei nicht in Frage.

10. Arbeiterausschuß.

Der von der Arbeiterschaft gewählte Arbeiterausschuß wird anerkannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Arbeitern, fünf Arbeiterinnen und je zwei Ersatzeleuten. Die Wahl des Arbeiterausschusses ist geheim und wird alle Jahr im Monat August vorgenommen.

11. Dauer des Vertrages.

Dieser Tarifvertrag tritt am 6. August 1912 in Kraft und endet mit dem 31. August 1916. Wird derselbe nicht drei Monate vor Ablauf dieser Zeit gekündigt, so gilt er jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Es gilt der Tarif auch für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die während der Dauer des Vertrages eingestellt werden.

Magdeburg-Neustadt, den 5. August 1912.

Für die Firma:

Joh. Gottl. Hauswaldt: Dr. Ernst Pohl.

Für die Arbeiterschaft: Der Arbeiterausschuß:

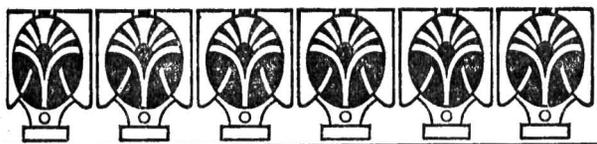
Karl Mache. Carl Heschold. Oskar Blumenthal. Max Drepler. Wilhelm Timme. Wilhelm Schirmer. Otto Felgenträger. Therese Gefe. Hermine Heinrich. Luise Hänel. Margarete Gölmer.

Am 6. August beschäftigte sich eine Betriebsversammlung mit diesen Vereinbarungen. Kollege Mache erstattete den Bericht. Nachdem er noch einmal die ganze Bewegung gestreift hatte, besprach er eingehend den ganzen Gang der Verhandlungen und teilte noch verschiedene von der Firma gemachten Zugeständnisse mit, die im Tarifvertrag nicht enthalten sind. So wurde z. B. unserer Forderung, in

den Abteilungen Tabellen mit dem genauen Verzeichnis der Mordfälle für die in den betreffenden Abteilungen herstellenden Artikel auszubringen, zugestimmt, und sind diese Tabellen gegenwärtig schon in der Bearbeitung. Dieses Zugeständnis ist von außerordentlicher Bedeutung, weil dadurch die Mordarbeiterinnen endlich in die Lage versetzt werden, die Nichtigkeit ihres Verdienstes nachzuprüfen, was in verschiedenen Abteilungen bisher ganz unmöglich war. Den in der Ketsbäckerei beschäftigten Bäckern, welche in den Monaten September, Oktober und November zum größten Teil wochenlang in Tag- und Nachtschicht arbeiten müssen, soll von jetzt ab pro Nachtschichtwoche im ersten Monat ein Zuschlag von M 1, im zweiten Monat pro Woche M 1,50, im dritten Monat pro Woche M 2 Zuschlag gegeben werden, der allerdings zu Weihnachten ausbezahlt wird. Der Erhaltung von Speiseräumen wird bei dem sich notwendig machenden Neubau nähergetreten werden. Die Betriebsleitung lege auch Wert darauf, daß der Arbeiterkraft verschont wird, irgendwelche Maßregelung aus Anlaß der Lohnbewegung sei ausgeschlossen. Jedenfalls, beendet der Kollege Wache seinen Bericht, können wir mit dem auf den ersten Anstoß erreichten Erfolg zufrieden sein.

An den Bericht schloß sich eine längere Diskussion. In der darauf erfolgten Abstimmung wurde der Tarifvertrag einstimmig angenommen und von den Kontrahenten unterzeichnet. Damit ist diese Bewegung in zufriedenstellender Weise erledigt. Der Abschluß eines Tarifvertrages mit dieser bedeutenden Firma ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung; das Wertvollste liegt darin, daß die bisher so sehr niedrigen Anfangslöhne nach und nach auf ein höheres Niveau gebracht werden, so daß, wenn der Vertrag abgelaufen ist, der Anfangslohn M 11 für Arbeiterinnen betragen wird, während für Arbeiter von 21 Jahren an, die jetzt zum größten Teil mit M 19 oder 20 anfangen, schon nach drei Jahren der Anfangslohn M 25 sein muß. Als gelehrte Arbeiter werden nicht nur Konditoren, Bäcker, Müller usw. betrachtet, sondern jeder Arbeiter, der ein halbes Jahr irgendeine Maschine bedient.

Alle diese Ergründungen sind von so grundsätzlicher Bedeutung, daß die Kollegenschaft im ganzen Reich nun mit aller Entschiedenheit vorgehen müßte, um allüberall die Organisation zu stärken und auszubauen, um die so notwendige Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Beschäftigten unserer Industrie auf der ganzen Linie zu erreichen.



Korrespondenzen.

Berichte von Versammlungen finden nur Aufnahme, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen müssen mit dem Zahlstellenstempel versehen und vom Vorsitzenden gegenzeichnet sein.)

Bäcker.

Bremen. Am 8. August tagte im Gewerkschaftshause eine öffentliche Versammlung, die zu der beabsichtigten Gründung einer Innungsrankenkasse Stellung nahm. Die neue Reichsversicherungsordnung macht es nämlich unmöglich, die bis jetzt dahinvegetierende Brüderchaftsrankenkasse noch länger über Wasser zu halten; sie muß also verschwinden. Wären nun die Bäckermeister nicht bei jedes sozialen Verständnisses, hätten sie noch einigermaßen Gefühl für die Leiden der Gesellen, dann würden sie jetzt die Gesellen bei der hiesigen, nach jeder Richtung hin leistungsfähigen Allgemeinen Ortskrankenkasse als Mitglieder anmelden. Dann könnten wir samt unsern Angehörigen Krankheiten bedeutend ruhiger entgegensehen, weil die Unterstützungseinrichtungen der großen Allgemeinen Ortskrankenkasse bedeutend bessere sind, bessere sein können, als die eines kleinen Innungsstäbchens. Aber den Herren Bäckermeistern kommt es nicht darauf an, den Gesellen, wenn sie krank und hilflos sind, zu helfen, sondern die Institution der Krankenkasse soll ein Stück Machterweiterung in ihren Händen sein.

Wie weit der Arbeitsnachweis hierzu mißbraucht werden soll, zeigt folgender Ausspruch des Herrn Strubelurt, Obermeister der Weißbäckerei Bremen, welchen er am 3. Juni 1912 in Helmstedt machte: „Um die Erhaltung einer Innungsrankenkasse zu sichern, ist eine gewisse Vorsicht bei der Annahme von Arbeitskräften sehr am Platze.“

In der Versammlung wurde von allen Diskussionsrednern hervorgehoben, daß die Gehilfenschaft nur an einer großen zentralen Kasse, wie es die Ortskrankenkasse sei, ein Interesse haben könne, da nur eine derartige Kasse leistungsfähig sei und den Bedürfnissen der Gehilfenschaft entsprechend ausgebaut werden könne. Die folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige, am 8. August 1912 im Gewerkschaftshause tagende öffentliche Versammlung der Bäcker- und Konditorgehilfen Bremens protestiert mit allem Nachdruck gegen die von den Bremer Bäckerinnungen beabsichtigte Errichtung einer Innungsrankenkasse. Die Versammlung ist überzeugt, daß diese Absicht nicht dem Zwecke der Ausübung einer weitherzigen sozialen Fürsorge für die erkrankten Gehilfen, sondern lediglich der Wahrnehmung der eigenen Interessen der Innungsmitglieder dienen soll. Die Versammlung erachtet die Interessen ihrer versicherungspflichtigen Berufskollegen sowohl hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kassen wie in bezug auf das Mitbestimmungsrecht am besten durch Erlangung der Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewahrt. Die Versammelten ersuchen die Verbandsleitung und die Gesellenausschüsse, mit aller Energie und allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Maßnahmen die Errichtung einer Innungsrankenkasse zu bekämpfen.“

Dresden. Die Halbjahrs-Generalversammlung fand am 21. Juli in der „Zentralhalle“ statt. Kollege Reymann gab den Geschäftsbericht und führte aus: Der Geist unter

den Mitgliedern, besonders in der Fabrikbranche, sei ein etwas lauer, was wohl auf die Streiks im Vorjahre zurückzuführen sei. Erfreulich sei aber, daß, trotzdem die Mitgliederzahl um 60 zurückging, der Erlös für verkaufte Marken bedeutend gestiegen ist. An Beitragsmarken wurden im ersten Halbjahr 1912 60 839 Stück verkauft, gegenüber 53 652 in derselben Zeit des Vorjahres. An Unterstützung aller Art wurden M 11 719,97 ausbezahlt. Besonders groß war die Zahl der gerichtlichen Strafen. Fünf weibliche Mitglieder hatten zusammen 59 Tage Freiheitsstrafe zu verbüßen; sieben männliche Mitglieder zusammen 3 Monate 9 Tage. Außerdem wurden drei Fälle vor dem Jugendgericht verhandelt. Weiter wurden in zwei Fällen Mitgliedern in Summa von M 90 verhängt. Tarifbewegungen fanden zwei statt. Eine mit der Deubener Bäckerei, wo ein Tarif abgeschlossen wurde. Die andere mit der Bäckerei in Dohna, wo ein Tarifabschluß scheiterte. Anträge auf Abänderung des bestehenden Tarifs stellte die Freie Vereinigung der Dresdner Bäckermeister, die jedoch von der Gehilfenschaft abgelehnt wurden. In einzelnen Fabriken, wo Tarife bestehen, wurden bestehende Differenzen beseitigt. Im Bezirk kam es zu zwei Tarifabschlüssen mit Konsumvereinen. Gesellenausschüßwahlen fanden in diesem Halbjahr drei statt. Im Plauenischen Grunde sowie in Mägeln siegten unsere Kollegen. In Dresden dagegen sind wir unterlegen. Beschwerden über die Wahlhandlung, bei der einige Unstimmigkeiten vorkamen, waren erfolglos. Für die Bildung der Mitglieder wurde verschiedentlich gesorgt. Ein von der Genossin Gradnauer geleiteter Unterrichtskursus war für die Teilnehmer von unschätzbarem Wert. Zur weiteren Entwicklung der Mitgliedschaft sei nun hauptsächlich genügender Ausbau der Bezirkskommissionen nötig. In der Diskussion bestätigte Kollege Milisch als Revisor die Richtigkeit der Abrechnung. Zum zweiten Punkt, Regelung der Beitragsleistung, nahm der Kassierer Kost das Wort und führte überzeugend aus, daß eine Erhöhung der Beiträge am Orte nötig sei, um die Kassen zu späteren Kämpfen wieder zu füllen. Kost schlägt vor, den Antrag der Funktionärkonferenz, der lautete, die Beitragsmarke um 5 % zu erhöhen, anzunehmen. Die Abstimmung darüber soll in Bezirksversammlungen vorgenommen werden. Nachdem Kollege Mößler den Antrag befürwortet, wird dieser von der Versammlung einstimmig angenommen. Nach einigen nebensächlichen Erledigungen im Punkte „Verschiedenes“ wurde die Versammlung geschlossen.

Fabrikbranche.

Dresden. Zu der Berichtigung des Walter Londwin aus Düsseldorf ist zu bemerken: Der Bericht in Nr. 31 unseres Blattes wird in allen seinen Teilen aufrecht-erhalten. Wenn L. aus dem Bericht nun erfieht, was für ungereimtes Zeug er zusammengeredet hat, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß er die Ausführungen so gemacht, wie berichtet wurde. Hätte der Vorsitzende nicht sofort das Schlüsselwort genommen, so würde L. noch eine Antwort erhalten haben, die er sich sicher nicht hinter den Spiegel steckte. Durch Zwischenrufe wurde L. schon auf den — na, sagen wir — Widerspruch aufmerksam gemacht, der in der Behauptung liegt, daß wir mit M 2 niedrigerem Lohn Mitgliederfang treiben wollten. Daß L. etwas anderes sagen wollte, ist für uns klar, nämlich, unser Verband schließe niedrigere Tariflöhnsätze ab, um die Meister für sich und die beschäftigten Gesellen zwangsweise als Mitglieder zu gewinnen. Daraus geht hervor, daß wir mit L. sehr glimpflich umgegangen sind, als wir berichteten, was er wirklich gesagt hat und wie es auch die Versammlungsbesucher verstanden haben und nicht, was L. sagen wollte. Wir nehmen von L. gar nicht an, daß er wissenschaftlich etwas Unwahres gesagt hat, sondern haben die Ueberzeugung, daß er im Ueberdruß des Vortrages christlicher Ideale in Verbindung mit dem Strapazen einer Hochzeitsreise den Faden verlor, dementsprechend debattierte und dabei Ausführungen machte, die ihm hinterher selbst als unhaltbar erscheinen müssen.

Aus Unternehmerkreisen.

Bäckerei.

Für den Streifbrecherschutz tritt in der sauren Gurkenzeit auch die „Frankfurter Bäcker- und Konditor-Zeitung“ ein. Anlaß hierzu bietet ihr der Jahresbericht der Gewerbekammer zu Hamburg, in welchem besonders das Lob der Züricher Kantonsregierung ausgesprochen wird wegen des Verbots des Streikpostenstehens. Das Innungsblättchen knüpft daran die Bemerkung: „Das Bäckergerbe mit seinen verschiedenartigen Tarifen, seiner immerhin nicht unbedeutenden meistertreuen und nationalgesinnten Arbeiterschaft hat das größte Interesse an einem Gesetz zum ausreichenden Schutze Arbeitswilliger, aber auch an einem Verbot des Boykotts, welcher zahlreiche Betriebe schwer schädigt. Wir wollen und können keinem Arbeiter die Arbeit aufzwingen, aber das Recht haben wir, vom Staat den Schutz der Arbeitswilligen zu verlangen, damit diejenigen Arbeiter und Gesellen, welche das Arbeitsverhältnis fortzusetzen wünschen, dies ungehindert fortsetzen können. Gaben wir erst ein Gesetz zum Schutze Arbeitswilliger und ein reichsgesetzliches Boykottverbot, dann haben unsere handwerkstreuen Gesellen eine Rückendeckung und dann wird mancher Geselle sich nicht mehr mit Gewalt in die ihm unsympathischen Organisationen drängen lassen. Deshalb streben wir mit allen Mitteln nach dem baldigen Erlass dieser für uns eine Lebensfrage gewordenen Gesetze oder Verordnungen der Reichsbehörde.“

Die Redaktion ist auf eine sehr originelle Idee verfallen, wenn sie der Hoffnung zuneigt, durch den Erlass eines Streifbrecherschutzgesetzes werden die Meistertreuen eine „Rückendeckung“ haben. Damit wird auch zugegeben, daß die Unternehmer mit der Gründung der Gelben elend Duzastro machten.

Eine originelle Resolution wurde auf der Tagung des Zweigverbandes Norden von den Bäckermeistern angenommen. Sie lautet: „Der heutige Verbandstag des Zweigverbandes Norden wolle beschließen, den Vorstand des 65 000 Mitglieder zählenden Verbandes deutscher

Bäckerinnungen „Germania“ zu beauftragen, den hohen Bundesrat zu ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, monach Backwaren aller Art in Warenhäusern, Konsumvereinen, Spezerei-, Käse-, Grünkräuter-, Borst- und Delikatessengeschäften nur in besonderen Räumen lagern.“

Der Antrag ist als Spize gegen die Warenhäuser und Konsumvereine gedacht. Sollte nun die Regierung dieser Fassung stattgeben, dann werden vornehmlich die kleinen Bäckermeister, die mit dem Warenumsatz auf die Spezereigeschäfte usw. angewiesen sind, außerordentlich geschädigt. Es wird nämlich eintreten, daß dann auch die Warenhäuser und Spezereihändler zur Gründung von Bäckereibetrieben schreiten. Die Handwerksmeister haben dann einen weiteren Teil ihrer Kundenschaft verloren. Wundern muß man sich, daß solche hinrissigen Ansichten der Scharfmacher eine Mehrheit finden können; in ihrer Blindheit merken sie nicht, daß sie immer mehr dem Abgrunde zusteuern.

Der Bäckermeistertag in Sorau. Auf dem Verbandstag des Zweigverbandes Brandenburg wurde auch das Schmerzenskind „Arbeitgeberschutzverband“ behandelt. Herrendant Böhre referierte über die Scharfmacherorganisation. Der Redner erlebte sich seiner Aufgabe in der oberflächlichsten Weise. Statt in sachlicher Art diese Einrichtung zu besprechen, berief der Rednant in Wutkrämpfen gegen unsere Organisation und schimpfte wie ein Rohrpaß auf die „sozialdemokratischen Hezer“. In der Diskussion bemängelte ein Redner die Nichtveröffentlichung eines Geschäftsberichts. Ferner wurde der Standpunkt vertreten, man müsse mit der Zeit gehen und nicht immer die Behörden um Schutz anrufen. Die Versammelten blieben aber taub gegen diese Ansicht und schimpften in nicht zu übertreffender persönlicher Gehässigkeit auf diesen Diskussionsredner. Dann wurde folgender Antrag angenommen:

„Die zum 23. Verbandstag in Sorau versammelten Bäckermeister des Zweigverbandes Brandenburg vom Zentralverbande deutscher Bäcker-Innungen richten an den hohen Bundesrat die dringende Bitte, durch baldige Vorlegung von Gesetzesvorlagen

- 1. einen größeren Schutz der Arbeitswilligen herbeizuführen,
2. gegen Boykott Schutz zu gewähren, die Behinderung der Ausübung des Gewerbebetriebes durch Flugblätter, Streikpostenstehen usw. in hohe Strafen zu nehmen und den Geschädigten Schadenersatzansprüche zuzuwillingen.“

Die Berliner Scharfmacher haben somit aus den großen Kämpfen nichts gelernt. Erfreulich aber ist es, zu sehen, wie bei den Streiks der „Wasserkopf“ ohne Gefolgschaft bleibt.

Aus gegnerischen Organisationen.

Krise bei den Gelben in Hamburg. Anlässlich des Zweigbundestages der Gelben in Hufum haben wir auf die Vorgänge verwiesen, die sich in den letzten Monaten durch die Anstellung Bremers als „Redakteur“ bei dem nationalen Handwerksgehilfenverband und den Anschließ des gelben Ortsgruppen an diese unternehmerfreundliche Arbeitervereinigung ergeben haben. Die gelbe Bundesleitung in Berlin war seitdem auf Bremser nicht mehr gut zu sprechen, weil sie dadurch auf Einnahmen aus Hamburg nicht mehr rechnen konnte und sie ergoß ihre ganze Wut gegen ihren ehemaligen Liebling. In der außerordentlichen Generalversammlung am 16. Juli, die von 16 Mitgliedern besucht war, kam nun die Angelegenheit endgültig zum Austrag. Die Versammlung endete damit, daß Bremser als Vorsitzender abgesetzt wurde und an seine Stelle Wendeler trat. Das gelbe Theater spielte sich folgendermaßen ab: Unter Vorantritt Wendelers wurde die Frage besprochen, ob die Gelben noch weiter dem Handwerksgehilfenverband angehören wollen. Während sich Bremser energisch ins Zeug legte, daß die Zugehörigkeit weiterhin aufrecht erhalten werden muß, plädierte sein Partner Wendeler für den sofortigen Austritt. Bremser, der die Versammlung leitete, verlangte, daß bei der Abstimmung auch die anwesenden gelben Nichtbäcker teilnehmen dürfen. Da aber die gelben Bäcker mit diesem Vorschlag nicht einverstanden waren und somit Bremser mit seinen Anhängern in der Minderheit blieb, inhibierte er die Abstimmung dadurch, daß er kurzweg die Versammlung schloß. Von einem andern Gelben wurde die Versammlung weitergeführt und der Austritt durch Abstimmung aus dem gelben Ortskartell beschlossen und gleichzeitig Bremser der Vorstandsposten abgenommen.

In dem gelben Vereinchen muß in den letzten Monaten eine große Schlampe eingegriffen haben, denn nach einem weiteren Beschluß dürfen solche Mitglieder, die ohne ihr eigenes Verschulden im letzten Vierteljahr mit ihren Beiträgen im Rückstande blieben, nur die Hälfte nachbezahlen. Mit der Beitragszahlung hat es bei den Gelben in Hamburg von jeher gehapert. Wir waren schon öfters in der Lage, auf die leere Kasse und die vielen restierenden Beiträge in dieser Ortsgruppe hinweisen zu können. Ob nun die jegige „Sanierung“ der Kasse dem chronischen Dalles abhelfen wird, bezweifeln wir schon deshalb, weil die Hamburger von dem gelben Humberg nichts wissen wollen. Später werden wir uns einmal ausführlich mit der Person Bremser als Redakteur, Arbeitswilligenvermittler und sonstigen Vorgängen bei dem gelben Handwerksgehilfenverband, welche die Späßen schon von den Dächern pfeifen, beschäftigen.

Die Fahnenweihe der Gelben in Waldenburg in Schlesien mit Hindernissen. Nur ungern beschäftigen wir uns mit den „Meistertreuen“, es sei denn, daß diese ihre Gauklerpielerei in die Öffentlichkeit tragen, wie es am 21. Juli geschehen ist, wo die Waldenburger Gelben ihre mit vieler Mühe erbetelte Fahne mit großem Tamtam einweihten. Nicht ein einziger Bäckermeister wurde von den „Schnorrern“ berührt, selbst Arbeitgeber, welche in „Berruf“ stehen, Verbändler zu beschäftigen und deshalb schief angehen werden, wurden zu einer Spende animiert. Sämtliche Mehl- und Gefesfabrikanten wurden in bester Weise um einen „Obolus“ angebettelt. Als die notwendigsten Stachelbeerseher zusammengeschnitten waren, konnten die „Meistertreuen“ ihren Mummenschanz in Szene setzen.

Die „Weibe“ wurde im Saale der Herberge zur Heimat vorgekommen. In dem Moment, wo die gegenseitige Anbörderung und die „gut durchdachte Festeide“ beginnen sollte, entstand ein wilder Tumult. Fortwährend wurde: „Aujust! Aujust!“ geschrien. Man glaube nicht, daß der Ruf einem Birkusaugust gegolten hätte, sondern gemeint war der gelbe August, der Missionar der Meisterreuen, und ihm wurde gesagt, daß auf der Galerie die Kollegen Wenzel und Müller Posto gefaßt hatten. Im Nu stürmte die ganze Korona, voran der Polizeiwachtmeister, die Galerie empor. Als Kollege Müller diese Heldentat charakterisierte, erhielt er zur Antwort: „Wir lassen uns nicht noch eine Fahne rauben.“ Selbst bei den Zuschauern lösten diese Worte stürmische Heiterkeit aus. Das Bäckermeisterföhnchen Kramer verschloß dann die Saaltür und der Wirt mußte die „Bestgehäßen“ aus dem Lokal weisen.

Noch heute ist es den exzeptionären Innungskämpfern von Waldenburg ein Dorn im Auge, daß der Verein „Frühau“ dem Verbandsbeitrat. Sie können es noch nicht verschmerzen, daß sämtliches Inventar, darunter eine alte und eine neue Fahne, dem Bäckerverbande vermachte wurde. Diese Begebenheit bildete die eigentliche „wehmütige“ Festeide vom Obermeister Nimpf. Urkundlich ist die jetzt geweihte Fahne Eigentum der Waldenburger Bäckerinnung. Und sie glaubt damit zu erreichen, daß die traurigen Zustände beibehalten bleiben. Erst vor einigen Wochen wurden über 30 Lehrlinge freigesprochen und vom gelben August in Empfang genommen. Diese jungen Leute bildeten den Kern des Umzuges; höchstens drei bis vier ältere Gesellen trottelten noch mit. Die Waldenburger Bäckerinnung, die über 200 Mitglieder zählt, brachte 16 Mann auf die Beine. Ebenso war es um die auswärtigen Gelben bestellt. Trotz dringender und öfterer Ermahnung, brachten die „Kumpels“ nur eine Fahnendeputation auf. Das ist ein deutlicher Beweis dafür, daß sich selbst unter einem Teil der Vereine die Erkenntnis Bahn bricht, daß solcher Klimbim wertlos ist. Die Einwohnerschaft hat zur Genüge gezeigt, wie höchst lächerlich solche Umzüge, mit dem „Saubel“ in der Hand, wirken. Aber die Schuljugend hat sich köstlich amüsiert.

Es ist nichts als Lug und Trug, wenn in blendend weißer „Bäckuniform“ die blaffen, ausgemergelten Gestalten durch die Straßen paradien. In nicht langer Zeit wird ein Prozeß die „sauberen“ Vorgänge in einer Waldenburger Bäckerei und Konditorei beleuchten. Bis dahin werden sich wohl die Gelben von ihrer Katerstimmung erholt haben, und die nicht ganz Verblödeten werden sich dann ihrer wirtschaftlichen Lage befinden.

Ein arbeitswilliger Musterknabe. Die moralische Qualifikation der „nützlichsten“ Elemente des Staates und unserer Bäckerinnungen erstreckt wieder einmal im hellsten Glorienschein bei einem Prachtgemälde, das drei Jahre lang überaus eifrig bestrebt war, die Organisation aus dem Betriebe, in welchem er selbst beschäftigt war, fernzuhalten. Der Tatbestand ist folgender:

Der Bäckergehilfe M. N. tat sich nicht wenig auf seine Würde als „Werkmeister“ zugute; er war im feinsten Berliner Geheimratsviertel etwa drei Jahre beschäftigt. Bei der vorjährigen Lohnbewegung in Berlin hatte der Meister die Absicht, um es nicht zu einem Streik in seinem Betriebe kommen zu lassen, mit dem Verband einen Tarifvertrag abzuschließen. Dem Werkmeister paßte das aber anscheinend sehr wenig in den Kram. Er wußte den Meister zu bestimmen, von seinem Vorfaß abzugehen, indem er ihm am Tage des Streiks fünf oder sechs Streikbrecher zur Verfügung stellte. Der Meister ließ sich auch überreden und bewilligte nicht. Zum Danke für die tatkräftige Unterstützung erhielt der Werkmeister nebst Lohnzulage eine ziemlich große Summe als Gratifikation. Das hinderte ihn keineswegs, sich außerdem so schadlos wie möglich zu halten, und zwar auf diese Weise:

Sehr häufig entwendete er die feinsten Backwaren in solchen Quantitäten, daß sie sein Komplize, einer der letzten Gesellen, mit dem Dreirad wegfahren mußte. Damit aber nicht genug! Auch Zucker wurde Viertelzentnerweise ebenfalls mit dem Dreirad weggeführt.

In der Woche zwischen dem 8. und 14. Juli brachte er in eine benachbarte Kneipe eine große Dose mit einem halben Schock Eier. Seine Frau holte von hier die Eier und aus Versehen (!!!) nahm sie auch die dem Restaurateur gehörigen Eier, ebenfalls ein halbes Schock, mit. Als kurz darauf der Ofenarbeiter zur Diebe gestellt wurde, erklärte er: „Na, das ist doch nicht schlimm, da hole ich Ihnen eben ein anderes halbes Schock!“ Und wirklich, in wenigen Minuten erschien er wieder mit einem halben Schock Eier, die er in der Markthalle gekauft haben wollte. Alle Umstände sprechen dafür, daß diese Markthalle die Vorratskammer des Arbeitgebers war und er also auch dieses halbe Schock gestohlen hatte.

Wie lange besagter Musterknabe das schon getrieben hat, kann ebensovienig festgestellt werden, wie der Schaden, den er seinem Meister zufügte. Er war zuletzt ziemlich sicher und wenig vorsichtig und so kam es, daß sein Meister verschiedene anonyme Nachrichten erhielt. Am 14. Juli wurde er dann plötzlich entlassen, erhielt seine Papiere zugesehnt und durfte die Bäckerei nicht mehr betreten.

Bemerkt soll hier noch werden, daß unsere Berliner Kollegen sich schon vor etwa zehn Jahren mit diesem Musterknaben beschäftigten mußten. Damals zeigte er sich als „Lehrlingsauszubildner“, der den Lehrlingen die Fertigkeiten, wahrscheinlich auch die Arbeitswilligen-Ehrlichkeit, täglich mehrere Male mit Stöcken und Knütteln einzubläuen suchte. Jetzt ist seinem Treiben in dieser Bäckerei ein Ziel gesetzt. Der Meister soll von weiteren Schritten gegen ihn Abstand genommen haben. Das war sehr klug von ihm; es wäre gar zu traurig, wenn einem solchen Innungsliebhaber für immer das Handwerk gelegt würde. Es bleibt ihm nun die Möglichkeit, andere organisationsfeindliche Bäckermeister auch tüchtig zu schröpfen, was ihm um so eher gelingen wird, als er sich ja eine Beobachtung durch organisierte Kollegen vom Halbe zu halten weiß und durch dieses läbliche Bestreben sich die volle Gunst seines Meisters und der Innung erwerben kann. Schließlich sind ja auch unsere Bäckermeister in den feineren Vierteln vollständig damit einverstanden, wenn sie durch solche Subjekte

um das Doppelte und Dreifache dessen bestohlen werden, was sie ihren Gesellen bei Anerkennung des Tarifes hätten mehr gewinnen müssen. Uns kann das nur recht sein.

Der gelbe Zweigbundesstag in Oppeln. Am 28. Juli hielten die schlesischen Meisterreuen des Bäckerhandwerks in Oppeln ihren Bundesstag ab. Aber nur ein kleiner Teil der Besucher waren Bäckergehilfen. Die Meister, auf deren Kosten ja derartige Tagungen zu stande kommen, beherrschten diesen „Bundesstag“. Der bekannte „Finanzkünstler“ Fabian, jetzt Margarinereisender in Breslau, leitete das gelbe Theater ein, nachdem er den Geldgebern, den Bäckermeistern, für ihr „Wohlwollen“ gedankt hatte. Der Lehrlingsauszubildner Gätner-Königshütte (der Herr hat „bloß“ acht Lehrlinge) spielte die Hauptrolle. Man vermiste bei ihm bloß seine Hundepfeife, die er sonst immer bei sich hat. Obermeister (!) John-Oppeln hielt ein „Muster-Referat“ über den Ruhetag für die Gesellen. Nach so und so vielen Wenn und Aber kam er zu dem Schluß, die Gesellen müssen zufrieden sein; denn ein Ruhetag läßt sich nicht einführen. Wie nicht anders zu erwarten, fand John lebhaften Beifall, besonders bei den Bäckermeistern, die ja ihren Ruhetag haben. Von den anwesenden Gelblingen oder deren „Präsidenten“ hörte man kein Wort von einer Ruhetagsforderung. Was kümmert auch den Präsidenten oder den Margarinereisenden der Gesellen-Ruhetag, sie haben, was sie brauchen. Die Hauptsache ist ja: die Meister schmeißen Geld, daß man sich mal wieder einen guten Tag machen kann. Viel Aufhebens wurde auch von dem großen Erfolg der Meisterreuen in Breslau gemacht. Die Breslauer Bäckermeister haben nämlich mit den Meisterreuen einen „Tarif“ abgeschlossen, den aber niemand einhält. Wie lange noch werden sich die schlesischen Bäckergehilfen solche Komödien bieten lassen? Sind sie nicht Mannes genug, ihre Geschichte selbst zu leiten? Nun, die gute Entwicklung des Bäcker- und Konditorenverbandes beweist, daß auch die schlesischen Kollegen wissen, wo ihre Interessen vertreten werden. Dieses dürfte auch den gelben Gesellenverrättern und den Scharfmachern unter den Bäckermeistern klar geworden sein. Deshalb scheut man auch kein Geld und keine Mühe, um noch die ganz Dummen einzuführen.

Polizei und Gerichte.

Freigesprochen. Der Kollege Kühne sollte am 16. Juni 1911 beim Streik der Bäcker in Dresden Verdröhung und groben Unfug dadurch verübt haben, daß er dem Arbeitswilligen Schönherr aus Lauterbach bei Marienberg zugerufen haben sollte: „Was willst Du hier, fahre wieder dorthin, wo Du hergekommen bist.“ R. hatte daraufhin vor kurzem einen Strafbefehl, lautend auf zwei Wochen Gefängnis bekommen, ebenso ein Kollege Winkler. Während Winkler sich mit dem Strafbefehl zufrieden gab, beantragte R. gerichtliche Entscheidung. Die geladenen Zeugen konnten sich des Vorgangs nicht erinnern, insbesondere nicht, ob der Angeklagte dabei war. Der Bäckermeister Koit, Postermisch, wollte gehört haben, daß zu dem Arbeitswilligen gesagt wurde: „Wenn wir Dich ertwischen, schlagen wir Dich tot!“ Daß es aber R. gewesen ist, konnte Koit nicht sagen. Auf Grund dieser Weisung stellte der Anklagevertreter keinen Antrag auf Bestrafung und das Gericht erkannte auf Freisprechung.

Buttergebäck. Vor der Ferienstrafkammer in Beuthen hatte sich kürzlich der Bäckermeister August Michalski aus Kosobzin wegen Nahrungsmittelfälschung zu verantworten. Im März d. J. hatte Polizeiergeant Schneider in Kosobzin im Laden des Angeklagten „Buttergebäck“ zum Zwecke der Untersuchung gegen den üblichen Preis verlangt, und die Ehefrau M. gab ihm Splittterbrotchen. Die im Hygienischen Institut in Beuthen vorgenommene Untersuchung ergab nun, daß das Buttergebäck nicht mit Butter, sondern nur mit Margarine hergestellt worden war. Der Angeklagte verteidigte sich u. a. damit, daß es im allgemeinen Brauch sei, daß für dieses Backwerk Margarine verwandt würde. Bäckerobermeister Krauß aus Myslowitz, als Sachverständiger vernommen, bestätigte die Angaben des Angeklagten. Das Berufsgericht schloß sich aber dem Gutachten des Dr. Schütz vom Hygienischen Institut in Beuthen an. Danach würde unter Buttergebäck allgemein mit Naturbutter hergestellte Ware verstanden; es ginge nicht an, hier den Begriff von Margarine und Butter zu verwischen. Wenn nach den Angaben des Obermeisters Krauß ein solcher Brauch in Kosobzin-Schoppinitz und Umgegend herrsche, so sei das eben ein Mißbrauch, gegen den eingeschritten werden müßte. Der Angeklagte habe, da er mit Margarine hergestelltes Gebäck als Buttergebäck verkauft hat, gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen. Das Urteil lautete auf 10. Monatsstrafe bzw. zwei Tage Gefängnis.

Internationales.

Quittung.

Für die ausgesperrten Kollegen in Schweden gingen ein: Italien M. 20,16, Holland 250, Zuckerbäcker Ungarns (dritte Woche) 25, Serbien (dritte Woche) 60, Zuckerbäcker Dänemarks (erste bis dritte Woche) 210. Internationales Sekretariat für Bäcker und Konditoren. O. Allmann.

Sozialpolitisches.

Die Ortskrankenkassen im Jahre 1911. Sämtliche Ortskrankenkassen haben nunmehr ihre Berichte auf das Jahr 1911 erscheinen lassen. Sie enthalten wiederum eine Fülle wertvollen sozialstatistischen Materials. Zu bedauern ist nur, daß die Berichte in der Form außerordentlich verschieden sind, daß dem Stoffe die einheitliche Darstellung fehlt. Es läßt sich so nur ein Mosaikbild der Vorgänge entwerfen.

Die Geschäftsergebnisse der Krankenversicherung sind mit der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes aufs engste verknüpft. Umfangreiche Arbeitslosigkeit bringt den Kassen geringere Einnahmen und erhöhte Ausgaben. Mit dem Sinken der Mitgliederzahlen steigt immer die Zahl der er-

werbsunfähigen Kranken. Das ist in einer ganzen Reihe natürlicher Umstände begründet. Das Jahr 1911 gehörte noch zu der Zeit der aufsteigenden Konjunktur. Die Krankenkassen berichten daher auch im allgemeinen von günstigen Kassenergebnissen. Es erhöhten ihre Vermögen die Ortskrankenkasse Leipzig um M. 375 000, Frankfurt am Main um M. 113 600, Pforzheim um M. 190 978, Cottbus M. 26 000, Kiel M. 30 000, Jena M. 60 898, Wiesbaden M. 35 400, Dresden M. 358 791, Gießfeld M. 16 864 usw. Demgegenüber gibt es auch eine geringe Anzahl von Kassen, die von unbefriedigenden Resultaten berichten, z. B. die Ortskrankenkassen Düsseldorf, Halle, München, Königsberg usw. Die ungünstigen Ergebnisse sind meist auf die ständige allgemeine Steigerung der Ausgaben zurückzuführen; denn die Gesundheitsverhältnisse des Jahres 1911 waren, von Ausnahmen abgesehen, günstig. Einige Kassen berichten, daß zu Beginn des Jahres eine Influenza-Epidemie herrschte und sodann die Grippeperiode während des Sommers den Nährboden für viele Krankheiten abgab.

Infolge der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur erhöhten alle Kassen ihre Mitgliederzahl ganz erheblich, so z. B. Leipzig um 12 000, Frankfurt a. M. um 7000, München um 11 000, Düsseldorf um 4000, Charlottenburg um 4000, Stuttgart um 8000, Meissen um 4000, Jena um 821 usw. Bemerkenswert ist, daß besonders die weiblichen Mitglieder in der Zunahme begriffen sind. Infolge der fortgeschreitenden Werdung der Krankenversicherung in der Bevölkerung steigt auch in erheblichem Maße die Zahl der freiwilligen Mitglieder.

Die Ausgaben für ärztliche Behandlung sind im fortwährenden Steigen begriffen. Es gibt bereits außerordentlich viel Krankenkassen, die für die ärztliche Behandlung mehr ausgeben als für Krankengelder an Mitglieder. So zahlte z. B. die Ortskrankenkasse Baruch für ärztliche Behandlung M. 3,48, für Krankengeld M. 1,17, die Ortskrankenkasse Burkau für ärztliche Behandlung M. 5,29, für Krankengeld M. 2,06 pro Jahr und Mitglied. In den großen Städten haben die Ausgaben für den Arzt eine erhebliche Höhe erreicht; so zahlen z. B. pro Jahr und Mitglied die Ortskrankenkassen Mainz M. 8,90, Barmen M. 8, Augsburg M. 7,95, Halle (Gemeinlich.) M. 11,50, Nürnberg M. 8,63. Im Verletzestreit in Köln sind die Kassen Sieger geblieben; das eingeführte System der Kassenärzte hat sich gut bewährt.

Die Arzneien und Heilmittel erfordern auch fortgesetzt höhere Aufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben dafür pro Mitglied in Lübeck auf M. 4,98 auf M. 5,41, Halberstadt von M. 3,22 auf M. 3,56, Pforzheim von M. 3,06 auf M. 3,32. Diese Steigerungen sind eine Folge der fortgesetzten Erhöhungen der Mindestsätze der Reichsarzneitaxe.

Die Wohlfahrtsunternehmungen der Kassen werden immer umfangreicher. Die Genesungsheime usw. sind schon gar nicht mehr zu zählen. Die Ortskrankenkasse Leipzig verfügt allein über fünf Genesungsheime, zwei Wald-erholungsstätten und ein mediko-mechanisches Baderinstitut. Die Ortskrankenkassen in Düsseldorf, Elberfeld, Stuttgart, Plauen usw. unterhalten eigene moderne Zahnkassen, manche Kassen, wie z. B. Meerane, eigene Badeanstalten.

Die Verwaltungskosten sind auch etwas gestiegen, aber nur wenig. Sie betragen insgesamt nur etwa M. 3 pro Jahr und Mitglied. Die Berichte zeigen, daß in den Verwaltungen der Ortskrankenkassen ein frisches, aufwärts strebendes Leben herrscht. Immer mehr ist die Leistungsfähigkeit der Kassen ausgestaltet worden. Hoffentlich ändert die Reichsversicherungsordnung mit ihrer Beschränkung der Selbstverwaltung nichts daran.

Städtische Arbeitslosenunterstützung in Stuttgart.

Dem Beispiel der wenigen vorangegangenen Gemeinden — insbesondere Köln, Mülhausen und Schöneberg — folgend, hat nun auch die Gemeindeverwaltung von Stuttgart die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen, die am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten soll. Der Entwurf des Statuts, das im wesentlichen dem Genter System entspricht, fand schließlich die einstimmige Genehmigung der bürgerlichen Kollegien, nachdem von sozialdemokratischen Vertretern in der Kommission eine Reihe von Verbesserungen teils mit, teils ohne Erfolg beantragt worden waren. Unsere Genossen ließen erklären, daß sie von den Ergebnissen der Beratung nicht befriedigt seien, sie stimmten aber zu in der Hoffnung, daß die Mängel in Bälde beseitigt werden. Besonders wurde vom Genossen Mattutat die Gleichstellung von Streik und Aussperrung, die beide nicht als unverschuldete Arbeitslosigkeit gelten sollen, beanstandet, ebenso die Bedingung des einjährigen Wohnens in Stuttgart. Ferner wurde verlangt, daß an die Nachbargemeindeverwaltungen herangetreten werde, um sie zum Anschluß zu bewegen. Dieser Wunsch wurde vom Oberbürgermeister unterstützt, der aber zunächst einmal anworten will, ob sich die Gemeinden nicht aus eigener Initiative anschließen; wenn nicht, sollen sie darum ersucht werden.

Wie Schöneberg, so gewährt auch Stuttgart Zuschüsse an Berufsvereine und an Sparrer. Darüber hinaus aber auch an Sparvereinigungen, was den Zweck hat, den Gewerkschaften den Anschluß zu ermöglichen, die noch keine Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Ein Erfolg der Stuttgarter Gewerkschaften, die eine Reihe von Wünschen äußerten. — Vorläufig werden für die Zwecke der Arbeitslosenunterstützung jährlich M. 10 000 in den Etat eingestellt. Etwasige Erübrigungen aus diesem Betrag dienen zur Ansammlung eines Arbeitslosenfonds von höchstens M. 40 000, der zur Deckung etwaiger Ueberschreitungen in andern Jahren zu verwenden ist. Wahrscheinlich wird aber die Stadt ihren Jahresaufwand bald erhöhen müssen, wenn die Auffüllung dieses Fonds nicht sehr lange auf sich warten lassen soll. Zur Entscheidung von Streitfällen und als Beschwerdeinstanz wird ein Schiedsgericht in Arbeitslosenangelegenheiten eingerichtet, dessen Spruch endgültig ist. Das Schiedsgericht besteht aus dem jeweiligen Referenten für die Arbeitslosenunterstützung als Vorsitzenden, und je einem vom Gemeinderat aus der Kommission für das Arbeitsamt auf drei Jahre zu wählenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. (Die Kommission für das Arbeitsamt wird von den Gewerbegerichtsbeisitzern gewählt,

vertreter der Arbeiter werden den freien Gewerkschaften (Arbeitervereine) Für die Gewährung von Zuschüssen an Berufsbereine gelten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Der Zuschuß wird solchen Berufsvereinen gewährt, die die Arbeitslosenunterstützung leisten, und die die Verwaltung dieser Unterstützung der durch das Statut näher vorgeschriebenen städtischen Kontrolle unterwerfen. Die Berufsvereine verpflichten sich, für mögliche Verminderung der Arbeitslosigkeit einzutreten. Voraussetzung der Zuschußgewährung ist unverschuldete Arbeitslosigkeit und einjähriges ununterbrochenes Wohnen in Stuttgart bei Eintritt in die Arbeitslosigkeit. Welche kürzeren Unterbrechungen des Wohnens an Ort außer Betracht bleiben, entscheidet der Vorstand des Arbeitsamts. Der Arbeitslose hat sich am ersten Werktag nach eingetretener Arbeitslosigkeit unter Vorlage einer von seiner Gewerkschaft abgestempelten Kontrollkarte beim Arbeitsamt eintragen zu lassen, täglich mindestens einmal zu melden und angemessene Arbeit, die ihm nachgewiesen wird, anzunehmen. Als angemessen für den gelerntem Arbeiter gilt in der Regel nur die Berufsarbeit. Nicht angemessen ist Arbeit unter orts-(berufs-)üblichem Lohn, und Arbeit, die durch Zustand oder Aussperrung rei geworden ist. Auswärtige Arbeit muß von Ledigen, nimmer, von Verheirateten nur dann angenommen werden, wenn das Wohnen bei der Familie dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gilt im Berufsverein eine Wartezeit für Gewährung der Unterstützung, so gilt sie auch für die Leistung des Zuschusses, der auch mit dem Aufhören der Unterstützung des Berufsvereins endet. Der Zuschuß beträgt 50 pZt. der Unterstützung des Berufsvereins, höchstens M 1 täglich. Der sozialdemokratische Antrag auf 70 pZt. wurde abgelehnt. Erfolg hatten unsere Genossen mit der Forderung auf Erhöhung des Zuschusses für Arbeitslose mit Kindern. Für jedes Kind unter 15 Jahren werden weitere 5 pZt. gewährt, bis zu 25 pZt. beziehungsweise bis zum täglichen Gesamtbetrag von M 1,50. Die Berufsvereine zahlen den Zuschuß vorzugsweise aus und rechnen jeweils in der ersten Monatshälfte mit der zuständigen städtischen Stelle ab. Endlich sind Vorkehrungen getroffen gegen den Mißbrauch der Einrichtung.

Die allgemeinen Bestimmungen, wie die über die Voraussetzungen, die Höhe des Zuschusses, Nachweisung von Arbeit usw. gelten auch für nicht organisierte Einzelpersonen. Diese haben sich beim Arbeitsamt ein Arbeiterparbuch ausstellen zu lassen, auf das sie bis zu M 100 Einlagen machen können. Bei Arbeitslosigkeit erhalten sie am sechsten Tage an zu den Abhebungen einen Zuschuß in der mitgeteilten Höhe. Zu Sparguthaben, die in den ersten drei Monaten (während der Uebergangszeit während eines Monats) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gemacht sind, gibt die Stadt keinen Zuschuß.

Die Bestimmungen über Gewährung von Zuschüssen an Sparvereinigungen sind denjenigen nachgebildet, die für Berufsvereine gelten. Danach kann eine Gewerkschaft, die keine Arbeitslosenunterstützung gewährt, eine Sparvereinigung gründen, um so ihren Mitgliedern den Zuschuß zu sichern.

Die ganze Einrichtung stellt einen Erfolg der sozialdemokratischen Vertretung dar, die wiederholt Anträge auf Gewährung städtischer Arbeitslosenunterstützung gestellt hat. Nunmehr wird auch der Staat in den Beutel greifen müssen; denn auf Drängen der sozialdemokratischen Fraktion wurde im Landtag der Beschluß gefaßt, daß der Staat denjenigen Gemeinden Beiträge zu gewähren habe, die Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser treffen.

Aus der Arbeiterversicherung.

A. Krankenversicherung.

Die Ansprüche Erwerbsloser an die Krankenkasse. Eine sehr wichtige Entscheidung hat kürzlich das Preussische Oberverwaltungsgericht gefällt. Bekanntlich haben Mitglieder, die einer Krankenkasse weniger als drei Wochen angehört haben und nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht freiwillige Mitglieder bleiben, keinen Anspruch an die Kasse, wenn sie die Beschäftigung nicht wegen Krankheit aufgegeben haben, sondern wegen Beendigung der Arbeit oder aus anderen Gründen entlassen sind. Jemand wurde nun am 20. Januar wegen Unredlichkeit aus der Beschäftigung entlassen und war dann vom 21. Januar bis 30. März erwerbsunfähig krank. Am Entlassungstage hatte er von der Krankenkasse noch keinen Krankenschein verlangt, sondern sich erst am folgenden Tage krank gemeldet. Die Kasse betrachtete ihn daher als einen Erwerbslosen und lehnte die Fürsorge ab. Infolgedessen mußte der Armenverband für ihn eintreten. Das Preussische Oberverwaltungsgericht war jedoch der Ansicht, daß ein Anspruch an die Krankenkasse bestand. Es führte aus, daß man den Begriff der Krankheit verkenne, wenn aus der Tatsache, daß der Kranke am 20. Januar wegen einer Unredlichkeit entlassen worden sei und am Entlassungstage keinen Krankenschein verlangt habe, glaube folgern zu können, er sei am 20. noch nicht krank im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewesen. „Zu dieser Folgerung berechtigen weder die hervorgehobenen Umstände noch die Befundung des Arbeitgebers, daß der Betreffende bei der Entlassung nicht krank gewesen sei. Denn ob Krankheit besteht, bestimmt sich nach objektiven, von Sachverständigen festzustellenden Merkmalen, nicht nach der Ansicht oder der Handlungsweise des Rassenmitgliedes oder seines Arbeitgebers.“ (Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1912, III. C. 98/11.)

Wann beginnt der Anspruch für Angehörige von Rassenmitgliedern? Weder das Krankenversicherungsgesetz noch die Reichsversicherungsordnung verpflichtet die Krankenkassen zur Gewährung von Angehörigenunterstützung, wenn wir von dem halben Krankengeld im Falle der Krankenhauspflege des Mannes absehen wollen. Die Rassen haben aber das Recht, auch den Angehörigen gewisse Unterstützungen zuteil werden zu lassen und viele Krankenkassen haben von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Art der Fürsorge ist jeder Kasse überlassen und richtet sich nach ihren Mitteln; sie ist infolgedessen sehr verschiedenartig. Gewöhnlich besteht sie in Gewährung freier ärztlicher Behandlung und in der Gewährung einer Beihilfe für den Fall, daß die Frau oder ein Kind das Krankenhaus aufsuchen muß. Da stand nun

kürzlich die Frage zur Entscheidung, ob Angehörige auch für eine Krankheit Anspruch an die Krankenkasse haben, die schon vor Beginn der Mitgliedschaft des Familienoberhauptes eingetreten ist. Diese Frage wurde in einer Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar d. J. verneint und ausgeführt, daß das ausdrücklich im Statut ausgesprochen sein müßte, wenn auch für derartige Krankheitsfälle ein Anspruch bestehen soll. Weil das aber nicht geschehen war und natürlich auch nie geschieht, nahm das Gericht an, daß nur für solche Krankheiten der Angehörigen ein Anspruch an die Kasse besteht, die während der Mitgliedschaft des Mannes eintreten. Denn die Versicherung bestehe ihrem Wesen nach nur als Schutz gegen künftige Uebel.

Ein Arbeitgeber, der dem Arbeiter Kranken- und Invalidenbeiträge abzieht, aber nicht für die Versicherung verwendet, macht sich strafbar. Die Krankenkassen und die Versicherungsanstalten werden sehr häufig durch Arbeitgeber, die ihren Arbeitern zwar Beiträge abziehen, diese dann aber für sich behalten, geschädigt. Nun steht ja zwar für solche hohe Strafe, aber diese Herren finden sehr häufig milde Richter. Gewöhnlich verteidigen sie sich damit, daß sie anfänglich die Absicht gehabt hätten, die Beiträge abzuführen, sie wären dann aber in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weswegen sie nun ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten. Das Reichsgericht hat unterm 19. Januar d. J. entschieden, daß die Arbeitgeber sich auch in diesem Falle strafbar machen.

B. Invalidenversicherung.

Wann tritt die Entziehung einer Rente in Kraft? Nach dem Invalidenversicherungsgesetz trat die Entziehung der Rente mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Rente entziehende Bescheid zugestellt wurde. Seit dem 1. Januar d. J. ist nun für die Invalidenversicherung schon die Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Und diese enthält die Bestimmung, daß der Bescheid erst mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam wird. Die Rente soll also noch für einen vollen Monat nach der Mitteilung über die Entziehung der Rente ausgezahlt werden. Dem Rentenbezieher soll einen Monat vorher der Wegfall der Rente mitgeteilt werden, damit er sich darauf einrichten kann. Diese günstigere Bestimmung gilt nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts auch für die Rentenansprüche, die am 1. Januar d. J. schwebten. Der Bescheid der Versicherungsanstalt muß jedoch im neuen Jahre zugestellt sein. Dadurch, daß der Rentenempfänger das Schiedsgericht anruft, wird der Ablauf der Frist nicht hinausgeschoben.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Streikführer im Verhör beim Gefängnisgeistlichen.

Der Streik der Ruhrbergleute hat in bezug auf Strafverfolgung, Urteile und Straf Vollzug bereits so seltene und mannigfache Blüten gezeitigt, daß man kaum noch etwas Neues auf diesen Gebieten glaubt erwarten zu dürfen. Und doch sind wir heute wieder in der Lage, dem blütenreichen Kranze moderner Streikführer ein duftiges neues Blümlein einzufügen. Die Streikführer, die die Ehre haben, ihre Strafe im Zentralgefängnis zu Bochum zu verbüßen — jenes Gefängnis, das erst jüngst durch seine Rücksicht auf säugende Streikführerinnen bekannt geworden —, werden bei der Vorführung zum katholischen Geistlichen in ein Verhör gezogen, das sich in einem uns bekannten Falle wie folgt abspielte: „Haben Sie gestreikt?“ — „Ja!“ — „Haben Sie sich die Strafe während des Streiks zugezogen?“ — „Ja!“ — „Sind Sie organisiert?“ — „Ja!“ — „In welchem Verband?“ — „Im alten!“ — „Rehren Sie dem lieber den Rücken und gehen Sie in den christlichen!“ — „Sind Sie verheiratet?“ — „Ja!“ — „Wie lange?“ — „Acht Jahre!“ — „Wieviele Kinder haben Sie?“ — „Zwei!“ — „Acht Jahre verheiratet und bloß zwei Kinder?“ — „Fünf sind tot!“ — „So, so, das ist was anderes!“ — Es hieß die Wirkung dieser Art Verhöre, die nach den verschiedensten Seiten hin eine wertvolle Ergänzung der „Sühne“ für die „Streikführer“ darstellt, abschwächen, wollte man sie eingehender würdigen.

Allgemeine Rundschau.

Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Großmühlen befürwortet im Hinblick auf die Mehlstaubexplosion in den Gildebrandischen Schälsmühlen zu Magdeburg ein Mühlenbesitzer im „Deutschen Müller“. Er schreibt: „Wäre es nicht an der Zeit, daß im Reichstage Front gegen die Nachtarbeit solcher Großmühlen gemacht würde? Könnte denn nicht sowohl von den Mühlenbesitzern wie von den organisierten Mülkereiarbeitern dagegen angefaßt werden? Letztere sind bereits früher für Verrückung der Nachtarbeit eingetreten. Dadurch erit würde nicht nur die große Ueberproduktion eingeschränkt, sondern bei nur Tagesarbeit könnte ein so großes Unglück wie das in Budau nicht eintreten, wodurch zahlreiche unerjehliche Menschenleben verloren gehen und Nationalvermögen in Rauch aufgeht. Müdigkeit, Licht, auch mangelhafte Kontrolle würden beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt. Will eine Großmühle mehr leisten als sie am Tage schaffen kann, so mögen diese Kapitalisten einfach mehr Maschinen anschaffen; dann haben Maschinenfabrikanten und Mühlenbauer mehr zu tun. Die Großmüller werden sich das aber wohl erst genau berechnen, ob sie auch für ihr größeres Kapital eine genügend hohe Dividende erhalten, oder anders gesagt: ob sich der Einbau von noch mehr Maschinen bei den heute so sehr gedrückten Mehlpreisen überhaupt verzinst. Hier muß einmal Wandel geschaffen werden, das Mülkergewerbe würde dann gesunden.“ Die organisierten Mühlenarbeiter haben, wie ihr Organ, die „Verbandszeitung“ erinnert, wiederholt vergeblich um Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit beim Reichstag und Bundesrat petitioniert. Im Herbst dieses Jahres soll ein neuer Vorstoß nach dieser Richtung unternommen werden. Nutzen freilich wird auch dieser Vorstoß nichts, im Reichstag und bei der Regierung sind die Interessen der Großkapitalisten ausschlaggebend und

nicht Menschenleben, über deren Verlust man mit ein paar mitleidigen Redensarten zur Tagesordnung übergeht, wenn es um — Arbeiterleben sich handelt. Die Mühlenarbeiter sind leider noch nicht genügend stark organisiert, um durch Selbsthilfe die Nachtarbeit beseitigen zu können.

Die Rentabilität im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Die Aktienbetriebe zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln haben ihre Ertragnisse im verfloffenen Jahre außerordentlich verbessern können. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres erschienen die Bilanzen von 244 Aktiengesellschaften des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes. Die erwähnten Unternehmungen arbeiteten im Jahre 1910 mit einem Aktienkapital von 345,75 Millionen Mark, das im verfloffenen Rechnungsjahr auf insgesamt 363,58 Millionen Mark heraufgesetzt wurde. Für das vergangene Geschäftsjahr hatten diese Betriebe 24,17 Millionen Mark Dividende verteilen können. Auf das dividendenberechtigte Aktienkapital des letzten Jahres wurden 28,25 Millionen Mark Dividende ausgeschüttet. Die Gewinnbeteiligungsquote der genannten Unternehmungen stieg somit von 7,0 pZt. im Jahre 1910 auf 7,8 pZt. in 1911. Unter den erwähnten Gesellschaften befanden sich 129 Aktienbrauereien mit einem Nominalkapital von 134,55 Millionen Mark im vorletzten Geschäftsjahre, einem solchen von 133,63 Millionen Mark im letzten Betriebsjahr. Die von diesen Brauereien verteilte Dividendensumme stieg von 1910 zu 1911 von 5,82 auf 6,36 Millionen Mark. Gemessen am jeweiligen Aktienkapital stieg die Quote der Gewinnbeteiligung somit von 4,3 auf 4,8 Millionen Mark. Vier Malzfabriken mit einem Aktienkapital von 3,15 Millionen Mark in beiden Jahren erhöhten ihre Durchschnittsdividende seit dem vorletzten Abschluß von 4,3 auf 4,5 Millionen Mark. Die an die Aktionäre ausgeschüttete Summe belief sich diesmal auf M 142 000. Des weiteren befanden sich unter den publizierten Berichten 22 von Mühlenbetrieben. Das gesamte Kapital der letztgenannten Unternehmungen erfuhr im letzten Jahre eine Erhöhung um 0,30 Millionen Mark, so daß es gegenwärtig 96,07 Millionen Mark beträgt. Die Geschäftsergebnisse entwickelten sich so günstig, daß statt 1,98 Millionen Mark für 1910 diesmal 2,94 Millionen Mark Dividende ausgeschüttet wurden. Die durchschnittliche Dividende erhöhte sich mitbin von 6,1 auf 7,1 v. H. Ganz ausgezeichnete Ergebnisse erzielten die 19 Aktienunternehmungen der Zuckerfabrikation, deren vergleichbare Bilanzen von Januar bis Mai des laufenden Jahres veröffentlicht wurden. Das Aktienkapital der genannten Gesellschaften blieb im letzten Betriebsjahr unverändert auf 22,85 Millionen Mark. An die Aktionäre gelangten für das vorletzte Geschäftsjahr 1,98 Millionen Mark zur Ausschüttung, während für 1911 nicht weniger als 2,94 Millionen Mark verteilt wurden. Es hat somit eine Erhöhung der durchschnittlichen Dividende von 8,6 auf 12,2 v. H. des jeweiligen Aktienkapitals stattgefunden. („Deutsche Lebensmittelzeitung“, Berlin.)

Ein neues Riesengrab für Bergarbeiter hat sich im Ruhrrevier aufgetan.

Diesmal ist es die Zeche Lothringen, die die Massenlieferung der Opfer der Arbeit übernommen hat, nachdem sie schon seit Jahren zahlreiche kleinere Gruppen ins kalte Jenseits schickte. Die Katastrophe, die sich am 8. August ereignete, soll durch eine Explosion eingetreten sein, verursacht durch die Entzündung eines durch einen Sprengschuß freigeordneten Gasstromes. Ueber 120 Tote und zahlreiche Verletzte blieben auf dem Schlachtfelde der Arbeit, darunter 83 Verheiratete! Das Unglück ist somit das zweitgrößte, das seit langen Jahren die deutsche Bergarbeiterschaft betroffen hat. Nur Mauthod hat einen noch schrecklicheren Klang. Ob es trotz der angegebenen Ursache einen so gräßlichen Umfang annehmen mußte, wird aber bestritten und man behauptet, daß in der Grube auch Kohlenstaub vorhanden war, der zur Explosion kam. Die Verwaltung der Grube ist den Kreisen der Scharfmacher als mufertgültig bekannt (die Selbstsucht ist dort künstlich großgezogen worden) und das erklärt zur Genüge, daß da eine unabhängige scharfe Kontrolle über die Sicherheit des Betriebes durch die sogenannten Sicherheitsmänner nicht gewährleistet ist. Wenn einer dieser Kontrolleure sein Amt so ausführte, wie er es im Interesse seiner Kameraden für notwendig hielt, dann wurden ihm Vorhaltungen gemacht. Nun ist wieder einmal ein großes Vermitteln in allen bürgerlichen Kreisen mit den „armen Bergleuten“ — auch der Kaiser hat sich reichlich eine halbe Stunde die Unglückszwehe angesehen und einige der Verunglückten getötet —, aber wenn die Knappen Rechte fordern, um frei und unabhängig ihre Interessen vertreten zu können, was dann?!!

Für die Arbeiterinnen.

Wadwaren-Ansträgerinnen eines Konsumvereins sind für invalidenversicherungspflichtig erklärt worden.

Ans der Entscheidung des Reichsversicherungsamts (II. 7870/11) heben wir hervor: „Ob Wadwarenausträgerinnen versicherungspflichtig sind oder nicht, kann bei der verschiedenartigen Gestaltung ihrer Stellung nicht allgemein entschieden werden. Es muß vielmehr nach der Lage des Einzelfalles geprüft werden, ob die Austrägerin zu ihrem Auftraggeber in einer so engen persönlichen Abhängigkeit steht, daß ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (jetzt Reichsversicherungsordnung) gegeben erscheint. Verkennen läßt sich nicht, daß einzelne Umstände gegen eine solche Annahme sprechen. Beispielsweise sind die zum Austragen benutzten Körbe Eigentum der Austrägerinnen. Auch wird eine Kontrolle nicht ausgeübt. Die Namen der Kunden sind dem Konsumverein nicht sämtlich bekannt. Ausfälle sind von den Austrägerinnen zu vertreten, sofern die Schuldner nicht Mitglieder des Konsumvereins sind und ihnen die betreffenden Beträge von der Dividende gekürzt werden können. Betrachtet man aber die gesamte Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Konsumverein und den Austrägerinnen, so sprechen doch überwiegende Gründe für die Annahme eines Lohnverhältnisses. Die Wadwarenausträgerinnen werden von einem Angestellten des Konsumvereins in dessen Namen angenommen, und zwar für bestimmte Stadteile. Sie

erhalten von ihren Vorgängerinnen eine Kundenliste und einen Hauschlüssel, die Eigentum des Konsumvereins sind. Entstehen zwischen Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen bei der Uebergabe Streitigkeiten, so vermittelt ein Angestellter des Konsumvereins. Bestellungen von Backwaren, die beim Konsumverein eingehen, werden den zuständigen Aussträgerinnen zugewiesen. Ob ein bestimmter Verkaufspreis für die Backware vom Konsumverein vorgeschrieben war oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Denn der Preis ist durch Ortsgebrauch so allgemein gültig festgelegt, daß eine Abweichung davon nicht möglich ist. Der Konsumverein ist auch tatsächlich, wie die Beschwerde ergibt, von der Annahme ausgegangen, daß der Verkauf zum üblichen Preise erfolge.

Im Behinderungsfalle haben die Austrägerinnen für Vertretung zu sorgen; sie haben ferner, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben wollen, acht Tage vorher zu kündigen. Der Umstand, daß einzelne Frauen von andern Bäckereien Waren entnehmen, wenn der Konsumverein einmal wegen Betriebsstörungen oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ausreichend gebaden hat, ist für die Frage, ob ein Lohnverhältnis vorliegt, unerheblich.

Genossenschaftliches.

Ein objektives Urteil über die Konsumvereine.

Auf der Jahresversammlung des Vereins deutscher Kaufleute der Delikatessenbranche sprach Generalsekretär Reemtsma über das Thema: „Welche Wege müssen wir zur Förderung unserer wirtschaftlichen Interessen einschlagen?“ Es ist interessant zu sehen, wie dieser Vertreter von Händlerinteressen, der nicht das sonst übliche Alarmgeschrei mitmacht, sich über die Konsumvereine äußert: „Ist es etwa Zufall, oder möchten Sie es, meine Herren, als Luxus bezeichnen, daß sich der immer mehr erstarkenden und ohne Zweifel machtvollen Konsumvereinsbewegung eine ganze Reihe von Wissenschaftlern widmen, die durch ihre volkswirtschaftlichen und zum Teil auch handelswissenschaftlichen Studien und Arbeiten die Konsumentenorganisation fördern helfen. Man weiß auf jener Seite ganz genau, daß nur durch eine gegenseitige Unterstützung von Praxis und Wissenschaft der Siegeslauf einer großen wirtschaftlichen Organisation gelingen kann.“ Der Teil der Händlerpresse, der als Kern für die Inzerate ein paar Schimpfereien über die Konsumvereine bringt, wird nicht müde, immer wieder zu versichern, daß lediglich politische Gründe für das Wachstum der Konsumvereine maßgebend seien. Demgegenüber sagt Reemtsma: „Über auch die Konsumentenorganisationen haben sich, wie schon erwähnt, die Liebe vieler Gelehrter erworben. Es entspricht nicht den Tatsachen, wenn man, wie so vielfach verbreitet ist, meint, es seien nur eine gewisse politische Partei und ihre Theoretiker, die die Konsumvereinsbewegung fördern. Auch politisch neutrale Gelehrte und sogar solche von großem Namen und Einfluß lassen sich die wissenschaftliche Pflege der Konsumentenorganisation angelegen sein und nützen damit dieser Bewegung sehr.“ Schließlich heißt es in dem Vortrage: „Der Detailhandel hat die Aufgabe, allen brauchbaren und empfehlenswerten Produkten zum Absatz zu verhelfen, er hat aber auch die bedeutungsvolle Aufgabe, dem Konsumenten das, was er für gut hält, zu empfehlen. Wenn er hierzu nicht in der Lage ist, weil er von gewissen Produzenten abhängig geworden ist, dann kann er der volkswirtschaftlich nützlichen Aufgabe des Handels nicht mehr nachkommen und hat deshalb keine Existenzberechtigung mehr. Wir wollen nicht verkennen, daß die Konsumvereinsbewegung auch deshalb viele Sympathien besitzt, weil sie ohne Zweifel ein Gegengewicht gegen die Produzentenbewegung und ihre Ausartung bietet. Das ist eine volkswirtschaftlich wertvolle Aufgabe, an deren Lösung sich auch der Detailhandel beteiligen muß; denn es ist als wirtschaftlich ungesund zu bezeichnen, wenn der Preis nur von einer Seite diktiert wird. Der Detailhandel muß deshalb bei den Konsumenten wieder das Vertrauen erringen, daß das, was er empfiehlt, von sachkundiger und nicht von gebundener Seite empfohlen wird.“ Wie man sieht, können die Händler gegen die Konsumvereine so wenig stichhaltiges Material bringen, daß ihre Vertreter, die sich nicht dazu hergeben wollen, nur Schimpfereien aufzutischen, die Bedeutung der Konsumvereine bis zu einem erheblichen Grad anerkennen müssen.

Die Einführung der Feuer- und Lebensversicherung in Genossenschaften. Vom Sekretariat des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion“ in Hamburg geht uns die Mitteilung zu, daß die Einführung der Feuer- und Lebensversicherung geplant ist. Dem Aufruf an die Gewerkschaftsmitglieder entnehmen wir: Die Versicherung durch Vermittlung der „Produktion“ bietet bedeutungsvolle Vergünstigungen, so daß es im eigenen Interesse einer jeden Familie liegt, den Beitritt durch die Genossenschaftsfunktionäre zu vollziehen. Letztere erhalten mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Legitimation, durch welche sie sich als Beauftragte der Genossenschaft auszuweisen haben. Wir bitten, unsern Beauftragten die Police der Gesellschaft, mit welcher sie ein Versicherungsverhältnis eingegangen sind, zur Einsicht vorzulegen, damit der Betreffende ersehen kann, ob und wann eine Kündigung statzufinden hat. Die Versicherung durch die „Produktion“ könnte dann mit Ablauf der alten Police erfolgen. Wie uns von mehreren Seiten mitgeteilt wird, werden jetzt die größten Anstrengungen seitens der Versicherungsvereine gemacht, um möglichst noch sämtliche Versicherungen aufzunehmen. Wir bitten daher dringend, schon jetzt neue Versicherungsverträge mit keiner Gesellschaft mehr vorzunehmen, sondern sich bei beabsichtigter Versicherung direkt an das Sekretariat der „Produktion“ zu wenden. Wir beabsichtigen, bereits im September dieses Jahres die Agitation für die Feuerversicherung durch die Genossenschaftsfunktionäre im vollen Umfange aufzunehmen. Wir können unsern Mitgliedern im Städtegebiet Hamburg-Altona-Wandsbek empfehlen, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen; auch würden wir es begrüßen, wenn recht viele Vereine dem Beispiel der „Produktion“ folgten.

Die Genossenschaftsproduktion in Großbritannien. Das englische Arbeitsamt veröffentlichte kürzlich die sehr interessanten Biffern über den Umfang der genossen-

schaftlichen Produktion im Jahre 1910. Die Statistik unterscheidet dabei zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Produktion. Von den 1457 in dem genannten Jahre mit der Produktion von Gütern beschäftigten Genossenschaften waren 1121 industrielle und 336 landwirtschaftlicher Natur. Die 1121 industriellen Genossenschaften teilen sich in 2 Großeinkaufsgesellschaften, 984 Konsumgenossenschaften, 5 — gleichfalls von Konsumenten betriebene — Kornmühlen, 34 eben solche Bäckereien und 96 eigentliche Produktivgenossenschaften. Diese verschiedenen Genossenschaftsarten nahmen im Laufe der letzten zehn Jahre folgende Entwicklung. Der Produktionswert betrug (in Millionen Mark):

	1901	1910	Zunahme(+) Abnahme(-)	in Prozenten
Großeinkaufsgesellschaften	86,684	187,986	+ 101,302	+ 116,9
Konsumvereine	92,974	255,819	+ 162,844	+ 175,1
Mühlengenossenschaften	24,686	20,891	- 4,295	- 17,4
Genossenschaftsbäckereien	10,181	19,859	+ 9,678	+ 95,1
Produktivgenossenschaften	23,069	28,641	+ 5,572	+ 24,2
Alle Genossenschaften	237,594	512,695	+ 275,099	+ 115,8

Am allerstärksten hat sich die Eigenproduktion der Konsumvereine entwickelt, die 1901 erst 39 pBt., 1911 aber 50 pBt. der gesamten industriellen Genossenschaftsproduktion umfaßte und sich um 175,1 pBt. vermehrte. Der Anteil der Großeinkaufsgesellschaften ist nahezu der gleiche geblieben: er betrug 1901 36 pBt. und 1911 37 pBt. der Gesamtproduktion. Die Summe selbst erhöhte sich um 116,1 pBt. Relativ stark zurückgegangen ist der Anteil der selbständigen Produktivgenossenschaften, auf die 1901 noch 9,7 pBt., 1911 aber nur 5,6 pBt. des Gesamtproduktes entfielen. Der gesamte Produktionswert dieser Genossenschaften vermehrte sich in zehn Jahren nur um 24,2 pBt.

In den Produktivbetrieben der von Konsumenten errichteten Genossenschaften wurden 44 088, in den eigentlichen Produktivgenossenschaften 7084 Personen beschäftigt. Rund drei Viertel der Gesamtproduktion fiel auf die Nahrungsmittelindustrie, ein Achtel auf die Bekleidungsindustrie, ein Fünftel auf die Seifen- und Kerzenfabrikation, etwa der gleiche Betrag auf das Baugewerbe und Steinbrüche usw.

Außerordentlich schwach gegenüber dem industriellen ist in Großbritannien das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen entwickelt. Es bestanden im Jahre 1910 336 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, meist Molkereigenossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 48 494. Daneben gab es noch 70 Konsumvereine und eine Großeinkaufsgesellschaft, die landwirtschaftliche Betriebe besaßen. Die Entwicklung war hier die folgende (in Millionen Mark):

	1901	1910	Zunahme	in Prozenten
Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften	18,360	44,103	25,743	140,2
Landwirtschaftl. Abteilungen von Konsumvereinen und Großeinkaufsgesellschaften	8,554	8,711	0,158	19,0
Landw. Produktion überhaupt	26,918	52,814	25,901	96,2

Insgesamt wurden in der genossenschaftlichen Produktion des Jahres 1910 53 812 Personen beschäftigt, eine stattliche Arbeiterarmee. Darunter befanden sich 29 787 Männer, 15 729 Frauen und 8296 Jugendliche. Die gesamte gezahlte Lohnsumme betrug M 59 700 980, während der Wert der erzeugten Produkte sich auf 565,5 Millionen Mark stellte. Es ist dies im Vergleich zur nationalen Produktion freilich noch ein kleiner Bruchteil; aber dieser Anteil ist, wie obige Zahlen beweisen, in einem raschen Ansteigen begriffen.

Technische Rundschau.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstraße 2. Abschriften billigst. Wenn ein Leser irgendwelche Auskünfte in Schutzangelegenheiten braucht, so wird er gebeten, das Patentbureau in Anspruch zu nehmen; es ist für ihn kostenlos.

Angemeldet es Patent: Kl. 2a. C. 21 526. Backöfen mit Klapptür, die von dem darunter herbewegten Herd verdrängt und offengehalten wird. Zus. z. Ann. C. 20 482. Cannstatter Misch- und Anetmaschinenfabrik, Cannstatter Dampfbäckereifabrik Berner & Pfeiderer, Cannstatt-Stuttgart. Ang. 22. 1. 12.

Gebrauchsmuster: Kl. 2a. 516 659. Backofen für Hohlgebäck. Hugo Funke, Barmen. Ang. 29. 6. 12.

Angemeldet es Schweizer Patent: Kl. 30a. Nr. 55 535. Backofen mit direkter und indirekter Feuerung. Rud. Sollberger, Bäcker in Thun (Schweiz). Ang. 28. 2. 12.

Angemeldet es Ungarisches Patent: Kl. 2456. J. 1387. Vorrichtung zum Einfühlen und Schneiden von Gefrorenem. Erwin Jahn, techn. Beamter, und Jos. Filöp, Oberkellner in Budapest. Ang. 22. 12. 11.

Literarisches.

„In Freien Stunden“. Eine Wochenschrift, Romane und Erzählungen für das Volk. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer & M. H. P., Berlin SW 68. Jede Woche erscheint ein Heft zum Preise von 10 s. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Gesetzesführer. Von Jahr zu Jahr erfreuen sich die kleinen Führer des Verlags Buchhandlung Vorwärts durch die für die Arbeiter wichtigen Gesetze und Rechtsgebiete steigender Beliebtheit. Gleich nachdem die Reichsversicherungsordnung veröffentlicht worden war, kündigte der Verlag eine Reihe von Führern durch dieses umfangreiche, für die Arbeiter so wichtige Gesetz an. Es sind sechs Führer durch die verschiedenen Gebiete dieses weitverbreiteten Gesetzes in Aussicht genommen. Erschienen sind bisher der Führer durch die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, für welchen

Zweig der Versicherung ja schon die neuen Vorschriften Kraft getreten sind (Preis 80 s.), und der Führer durch die gemeinsamen Vorschriften und das Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung (Preis 40 s.), dieser letztere mit einer langen Reihe von Formularein. Als dritter Führer jetzt der durch die Gewerbeunfallversicherung erschiene (Preis 80 s.). Er schließt sich würdig seinen Vorgängern an. Was die Führer des Vorwärts so überaus wertvoll macht, das ist die peinliche Genauigkeit und die Klarheit im Ausdruck des Textes. Etwas, das nur zu erreichen ist bei vollständiger Beherrschung der Materie. Diese theoretische und praktische Beherrschung der Sache durch die Verfasser tritt bei allen Führern des Vorwärts in die Erscheinung. Im allgemeinen mag die Erörterung von Rechtsfragen nicht sehr interessant sein, die flotte Darstellung der Sachlage in diesen kleinen Führern liegt sich überaus leicht. Alle Buchhandlungen haben dieselben stets vorrätig.

Wir können den Arbeitern nur angelegentlich die bisher erschienenen Führer des Vorwärts durch die Reichsversicherungsordnung empfehlen.

Gewerkschaftskartell Halle a. d. S. Das Gewerkschaftskartell Halle a. d. S. im Jahre 1911. 24 Seiten. Selbstverlag.

Arbeitersekretariat Nürnberg. 17. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1911. Im Anhang: Die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung. 68 Seiten. Selbstverlag.

Anzeigen.

Erklärung.

Unterzeichneter nimmt die gegen den Bäckergehilfen **Josef Unfried** verbreiteten Vorwürfe als unwahr mit Bedauern zurück.

München. [M. 5] **Anton Rödl.**

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei **Hans Derfuss**, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et., gegenüber dem Verbandslokal.

Münchener Bäcker und Konditorgehilfen beden ihren Bedarf am besten bei **Gg. Prem**, Schneidermeister, Walterstr. 10/11.

Spezial-Tanzunterricht für die Herren Bäcker usw. Berlin, Schönhauser Allee 28, Berolina-Säle. Honorar M. 6 bis zur vollständigen Ausbildung als guter Tänzer ohne Nachzahlung von Lehrhonorar. Unterrichtsstunden: Sonntag nachmittags von 4 bis 7 Uhr und Mittwoch abends von 8 bis 10 Uhr. Nach dem Unterricht: Gesellschaftsstunde. Für gewissenhafte Ausbildung leiste Garantie. Anmeldung jederzeit erbeten. **Emil Schulz**, Tanzlehrer seit 1897, Berlin N 31, Bernauerstr. 117.

Zürich (Schweiz) :: Bäcker. Verkehrslokal und Herberge der Bäcker, „Gasthaus zum hinteren Stern“, empfiehlt sich den organisierten Bäckerarbeitern bestens. Bekannt durch billige Betten, gute Speisen und reelle Getränke. **A. Kohler.** [M. 4]

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen. (Wo nichts Besonderes bemerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

Freitag, 18. August: **Dessau.** — Gelsenkirchen: 2 Uhr im Volkshaus, Kaiserstraße 65. — **Dannover** (Generalversammlung): 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Landshut:** Im „Hofbräu“, Neustadt 444. — **Neunkirchen:** Im Gasthof „Zu den drei Kaisern“, Oberer Markt.

Dienstag, 20. August: **Frankenthal:** 3 Uhr im Gasthaus „Zur Bercht“. — **Paffau:** 2 Uhr bei Jacob Diemald, Große Klingergasse. — **Zwickau:** Im „Brauereischlößchen“.

Mittwoch, 21. August: **Hamburg-Altona** (Seefahrende): 8½ Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberlackstr. 15.

Donnerstag, 22. August: **Görlitz** (Bäcker): 4 Uhr, „Zum goldenen Kreuz“, Langenstr. 87; (Fabrikbranche): 8 Uhr, „Zum goldenen Kreuz“, Langenstr. 87. — **Kiel** (Konditoren): 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Fährstr. 7.

Freitag, 24. August: **Bochum:** 8 Uhr bei Schäfer, Ringstr. 8.

Sonntag, 25. August: **Malen:** Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Hirsch“. — **Wahrenth:** Im Restaurant Brey, Kirchgasse. — **Gennigsdorf:** 4 Uhr bei Lehmann. — **Landberg a. d. W.:** 2 Uhr bei Daber, Moltkeplaz. — **Lüneburg:** 3 Uhr bei Th. Ball, Sülztor. — **Stadthagen:** 4 Uhr bei Webberhahn, Eßternstraße.

Für die Redaktion verantwortlich: Felix Weidler, Hamburg, Besenbinderhof 57. — Verlag von D. Almann, Hamburg. — Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.